



Havel-Quelle

Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land



Schliemanngemeinde Ankershagen und der
Gemeinden Kuckssee, Möllenhagen, und der Stadt Penzlin
Sie finden uns auch unter: www.penzliner-land.de



Montag, den 17. Februar 2014

Nr. 273/2014



Foto: Rainer Sturm_pixelio.de

INHALT:

- | | |
|-----------------------------|--------------------------|
| ■ Amtliche Bekanntmachungen | ■ Vereine & Verbände |
| ■ Wir gratulieren | ■ Kirchliche Nachrichten |
| ■ Amtsinformationen | ■ Verschiedenes |
| ■ Kultur- & Freizeit | ■ Sonstige |
| ■ Schul- & Kitanachrichten | Informationen |

Die nächste Ausgabe der „Havel-Quelle“ erscheint am Montag, 17. März 2014

Sehr geehrte Bewohnerinnen und Bewohner des Amtes Penzliner Land,

wie wollen Sie im Alter wohnen? Ziehen Sie das eigene Zuhause vor oder vielleicht denken Sie an eine Wohngemeinschaft mit älteren oder mit jüngeren Menschen oder denken Sie im Pflegefall an Pflege zu Hause oder im Pflegeheim nach? Kennen Sie Möglichkeiten für das Wohnen im Alter und auch im Pflegefall, die zwischen häuslicher und stationärer Pflege liegen?

Viele Fragen, und noch eine: Haben Sie, die jetzt so um die 50 und älter sind, über diese Themen schon einmal nachgedacht?

Warum stelle ich so viele Fragen: Der immer wieder angesagte und zunehmend eintreffende demografische Wandel stellt uns - auch im Amt Penzliner Land - vor neue Aufgaben im Bereich Wohnen und Pflege im Alter. Schon heute ist es nicht für alle unsere Bürgerinnen und Bürger möglich, im Pflegefall, vor allem, wenn schnell gehandelt werden muss, einen Platz in einer Einrichtung hier vor Ort zu bekommen. Wir denken schon länger auch über alternative Ideen, insbesondere auch für Demenzzranke und ihre Angehörigen nach und wollen hier ein Angebot mit entwickeln.

Für alle Planungen benötigt man einen Istzustand über die Einrichtungen und Dienste, aber man benötigt auch die Zufriedenheit und die Wünsche und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger - von Ihnen.

Das ISBW Neustrelitz wird im Zuge der weiterzuentwickelnden Pflegesozialplanung an alle 50- bis 75-jährigen Bürgerinnen und Bürger unseres Amtes in der nächsten Woche einen Fragebogen „Gut leben im Alter“ verschicken. Diese schriftliche Befragung ist freiwillig und anonym, es werden keine personenbezogenen Daten erhoben.

Ich möchte Sie, die es betrifft, herzlich bitten, sich an der Befragung zu beteiligen. Die Ergebnisse der Befragung sind wichtig für die mittel- und langfristige Angebotsplanung in unserem Amt Penzliner Land und können uns helfen, Sie noch mehr an der Entwicklung Ihrer Heimat zu beteiligen.

Sven Flechner

Bürgermeister Stadt Penzlin



Amtliche Bekanntmachungen

Information zur öffentlichen Auslegung

Öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte

Am 12. November 2013 hat die 40. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Mecklenburgische Seenplatte den Vorentwurf für die Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte vom 15. Juni 2011 (AmtsBl. M-V 2011 S. 637), Programmsatz 6.5 (5) „Eignungsgebiete für Windenergieanlagen“ und Kapitel 7.4 (Ergänzung des Regionalen Energiekonzeptes Mecklenburgische Seenplatte), mit Beschluss VV 3/14 für die Beteiligung gemäß § 9 Abs. 3 LPlG M-V i. V. m. § 7 Abs. 3 LPlG M-V frei gegeben.

Alle Personen, die von den Planungen betroffen sind, alle Behörden und sonstige öffentliche Stellen können zum Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte Stellung nehmen.

Die öffentliche Auslegung des Vorentwurfs zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms findet in der Zeit vom

3. Februar 2014 bis zum 5. Mai 2014

statt und erfolgt im Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg, in den Verwaltungen der Ämter und der amtsfreien Städte und Gemeinden des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sowie im Landratsamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte in Neubrandenburg. Die Auslegungszeiten entsprechen den ortsüblichen Öffnungszeiten.

Im Internet ist der Vorentwurf zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mecklenburgische Seenplatte während der Auslegungsfrist unter www.raumordnung-mv.de sowie unter www.region-seenplatte.de einsehbar.

Hinweise und Anregungen sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift zu richten an die

Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes
Mecklenburgische Seenplatte
Helmut-Just-Straße 2 - 4
17036 Neubrandenburg
poststelle@afrlms.mv-regierung.de

Vorzugsweise können Stellungnahmen elektronisch im Rahmen der Online-Beteiligung unter www.raumordnung-mv.de abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bleiben im weiteren Verfahren unberücksichtigt.

Über die o. g. Internetseiten erfolgt auch die Veröffentlichung der Abwägungsdokumentation zum Beteiligungsverfahren.

Heiko Kärger

**Vorsitzender des Regionalen Planungsverbandes
Mecklenburgische Seenplatte**

**Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde -
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

**Bodenordnungsverfahren Marihn
Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
Gemeinde Stadt Penzlin**

Aktenzeichen: 5433.3-71-0017
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 20.01.2014

Ausfertigung

Öffentliche Bekanntmachung für die Stadt Penzlin

I.

vorzeitige Ausführungsanordnung

1. Im Bodenordnungsverfahren **Marihn**, Stadt Penzlin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte wird nach §§ 61(1) und 63 (2) Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. §§ 62 (1) und 63 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen die Ausführung des Bodenordnungsplans angeordnet.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplans wird der **17.02.2014** festgesetzt.

Die Rechtswirkungen bestimmen sich im Übrigen nach § 68 FlurbG. Unter anderem tritt mit Beginn dieses Tages die im Bodenordnungsplan i. d. F. des 1. Nachtrages - nachfolgend Bodenordnungsplan genannt - ausgewiesene Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Insofern gehen die Rechte und die Rechtsverhältnisse an den alten Grundstücken, die nicht aufgehoben werden, auf die Landabfindung über.

3. Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Teilnehmer nichts Abweichendes vereinbart haben.
4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplans Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge auf
 - a) Verzinsung einer Ausgleichszahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
 - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 (2) FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten - beginnend mit dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung - schriftlich oder zur Niederschrift beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, gestellt werden. In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

Gründe:

Die in § 63 FlurbG genannten Voraussetzungen zum Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor. Der verbliebene Widerspruch gegen den Bodenordnungsplan ist der oberen Flurneuordnungsbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin nach § 60 (2) FlurbG zur Entscheidung vorgelegt worden. Ihre Entscheidung steht noch aus. Aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Bodenordnungsplans werden voraussichtlich erhebliche Nachteile für die Mehrheit der zufriedenen

Verfahrensteilnehmer erwachsen. Die vorzeitige Ausführungsanordnung liegt sowohl im öffentlichen als auch im privaten Interesse der am Verfahren beteiligten Grundeigentümer.

Den Widerspruchsführern entstehen durch den Eintritt des neuen Rechtszustandes keine Nachteile, da der Bodenordnungsplan im Rechtsbehelfsverfahren geändert werden kann.

Die Änderungen wirken dann in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Tag zurück (§ 63 (2) FlurbG).

Ein kurzfristiger Abschluss des Bodenordnungsverfahrens ist erforderlich, um zukünftig Planungssicherheit für die neuen Grundstücke aller Teilnehmer sowie eine rechtliche sichere Erschließung aller Grundstücke durch öffentliche Wege zu erreichen.

II.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplans wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe:

Sie beruht auf § 80 (2) Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und soll vermeiden, dass durch Widersprüche die im öffentlichen Interesse und im Interesse der Mehrheit der Beteiligten liegende Ausführung des Bodenordnungsplans gehemmt wird, wodurch der Mehrheit der Beteiligten schwerwiegende Nachteile entstehen können.

Das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung folgt aus der vom Gesetzgeber definierten Flurneuordnung, als vordringlich zu betreibende Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur. Sie ist insbesondere in den neuen Bundesländern unverzichtbar für eine Schaffung und Gewährleistung von gesicherten Bewirtschaftungsgrundlagen. Die sofortige Vollziehung ist aus agrarstruktureller und eigentumsrechtlicher Sicht dringend geboten:

- Die in den öffentlichen Büchern (Liegenschaftskataster und Grundbuch) nachgewiesenen Eigentumsgrenzen bzw. -flächen entsprechen überwiegend nicht den im Bodenordnungsplan festgelegten zukünftigen Grenzen und somit nicht dem örtlichen Besitzstand. Die neuen Grenzen sind mit den Beteiligten einvernehmlich verhandelt und in der Ortslage bereits seit 2009 abgemarkt. Aufgrund des Grundstücksverkehrs führen die Abweichungen in den rechtlichen und tatsächlichen Eigentums- bzw. Besitzbeständen regelmäßig zu Rechtsunsicherheiten sowohl bei den Erwerbern als auch bei den Veräußerern von Grundstücken. Diese Tatsache hat bereits Verfahrensverzögerungen nach sich gezogen.
- Die Mehrzahl der rd. 120 zufriedenen Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens sowie die Nebenbeteiligten (insbesondere Kreditinstitute) haben daher ein dringendes Interesse an einer kurzfristigen Ausführung und einem sofortigen Vollzug der Neugestaltungen.
- Ein Aufschieben der Planausführung wirkt Investitionen entgegen und kann auch bei bestehender Gebäudesubstanz gleichermaßen hindernd sein, weil Kreditinstitute eine grundbuchliche Sicherung verlangen. Eine ausreichende Sicherungsgrundlage liegt deshalb erst mit der Berichtigung der öffentlichen Bücher vor.
- Die gemäß den Festlegungen im Bodenordnungsplan an die Teilnehmergemeinschaft zu leistenden Geldausgleiche sind in der Mehrzahl erbracht. Die Anweisung Ihrer Auszahlung bedingt die Vollziehung der vorzeitigen Ausführung des Bodenordnungsplans, die infolge der anhängigen Widersprüche gegen den Bodenordnungsplan auf unbekannte Zeit verschoben wäre.
- Für die Bewirtschaftung der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke in dem rd. 688 ha großen Verfahrensgebiet mit den dort tätigen Landwirtschaftsbetrieben ist eine vorzeitige Ausführung des Bodenordnungsplans von besonderer Bedeutung. Es gilt, für sie die Bewirtschaftung der im Bodenordnungsplan ausgewiesenen landwirtschaftlichen Grundstücke für das beginnende neue Wirtschaftsjahr schon im Hinblick auf die Frühjahrs-/Herbstbestellung rechtzeitig zu sichern. Di-

es umso mehr, als die in der Feldlage liegenden Grundstücke ohne die Planausführung zersplittert und vielfach nicht erschlossen blieben.

Im Übrigen beruht die sofortige Vollziehung auf einem einer vorzeitigen Ausführungsanordnung bereits innewohnenden besonderen Vollzugsinteresse (vgl. dazu: Flurbereinigungsgericht München, Beschluss vom 04. Januar 1982 - 13 AS 81 A. 1266/A. 1268, <RzF -4- zu § 61 FlurbG>; Flurbereinigungsgericht Magdeburg, Beschluss vom 12. September 1996 - C8 S 4/96, <RzF -2- zu § 63 Abs. 2 LwAnpG>).

Das besondere Vollzugsinteresse wird durch den Umstand verstärkt, dass im vorliegenden Verfahren weder eine vorläufige Besitzeinweisung i. S. d. § 65 FlurbG noch eine vorläufige Besitzregelung i. S. d. § 61a LwAnpG verfügt wurde.

III. Überleitungsbestimmungen

Unabhängig vom Tag des neuen Rechtszustandes (Eigentumsübergang) wird nach § 63 (2) FlurbG ein Stichtag für den Übergang des Besitzes und der Nutzung auf die neuen Grundstücke für die Acker- und Grünlandflächen in der Feldlage (unbebauter Bereich) festgesetzt:

Die Teilnehmer bzw. die landwirtschaftlichen Pächter nehmen ihre neuen Flächen in Besitz, sobald die darauf stehenden Früchte oder Gräser von dem Vorbesitzer abgeerntet sind. Der **späteste Termin** für die Aberntung oder Räumung der bewirtschafteten Flächen ist:

- bei Grünlandflächen der 31.03.2014
- für Ackerland und Feldfutterbau nach Aberntung, spätestens zum 30.10.2014
- für Hackfruchtflächen nach Aberntung, spätestens zum 30.11.2014

Die Ackerflächen sind im abgeernteten und geschälten Zustand zu übergeben. Die Acker- und Grünlandflächen müssen frei von Mieten, Silos, Zäunen, Dung-, Strohlager u. ä. sein.

Die Aberntung oder Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen. Nach dem o. a. Termin gehen die noch nicht abgefahrenen Reste der Ernte und sonst auf dem Grundstück sich befindenden Gegenstände bzw. Bestandteile, insbesondere Mieten, Silos, Zäune, Dung-, Strohlager u. ä., entschädigungslos in das Eigentum des nachfolgenden Teilnehmers bzw. landwirtschaftlichen Pächters über und können von diesem auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers entfernt werden. Bestehende Rechte Dritter an Ernteerträgen werden hierdurch nicht berührt.

Sollte eine termingerechte Übergabe aufgrund eines Härtefalls nicht möglich sein, hat der Räumungspflichtige diesen Umstand dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin rechtzeitig anzuzeigen. Härtefälle liegen insbesondere dann vor, wenn die Acker- oder Grünlandfläche einem mehrjährigen landwirtschaftlichen Förderprogramm unterliegt oder die Räumung der landwirtschaftlichen Fläche sich wegen schlechter Witterung verzögert oder nicht durchgeführt werden kann.

Einigen sich Nach- und Vorbesitzer nicht auf einen Räumungstermin, entscheidet das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin nach sachverständigem Ermessen.

Im Übrigen sind für die Durchsetzung der Überleitungsbestimmungen die Vorschriften des § 137 FlurbG i. V. m. §§ 6 bis 18 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) vom 27. April 1953 (BGBl. I S. 157) anzuwenden.

Rechtsbehelfsbelehrungen

Gegen die vorzeitige Ausführungsanordnung und die Überleitungsbestimmungen können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die sofortige Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern in 17489 Greifswald, Domstraße 7, ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

im Auftrag
gez. A. Winkelmann (LS)

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.



Allgemeine Hinweise zur vorzeitigen Ausführungsanordnung und zum weiteren Verfahrensablauf

1. Anträge auf Abmarkung der neuen Grenzen in der Feldlage können im Rahmen der Bodenordnung von den Teilnehmern bis zum 31.03.2014 (Ausschlusstermin) beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, in 19053 Schwerin, gestellt werden. Die Abmarkung ist kostenpflichtig.
2. Die Empfänger von Geldabfindungen und -ausgleichen werden hiermit aufgefordert, ihre Kontoverbindung dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, mitzuteilen. Mit dem Tag des neuen Rechtszustandes tritt die gesetzliche Voraussetzung zur Auszahlung der Abfindungs- bzw. Ausgleichsbeträge an die Zahlungsempfänger ein.
3. Die vorzeitige Ausführungsanordnung bestimmt nur, wann der neue Rechtszustand eintritt. Wie dieser Rechtszustand aussieht regelt allein der Bodenordnungsplan. Für die Widerspruchsführer ist insofern die rechtliche Umsetzung der von ihnen angefochtenen Festlegungen aus dem Bodenordnungsplan bis zum Abschluss des Rechtsweges vorläufig und steht unter der auflösenden Bedingung einer späteren Planänderung. Wird in dem Zusammenhang der vorzeitig ausgeführte Bodenordnungsplan zu einem späteren Zeitpunkt durch eine rechtskräftige Entscheidung unanfechtbar geändert, wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in der vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Tag zurück. Diese Änderungen können sich grundsätzlich auch auf bisherige Festsetzungen gegenüber Dritten auswirken. Die Beteiligten sind vor der Änderung dazu anzuhören; der Rechtsweg bleibt unberührt.
4. Der Eigentumsübergang auf die neuen Grundstücke am Tag des neuen Rechtszustandes findet für alle Teilnehmer gleichermaßen statt. Die entsprechenden bisherigen Angaben in den öffentlichen Büchern (Liegenschaftskataster und Grundbuch) werden ab diesem Tag rechtlich durch die Festsetzungen im Bodenordnungsplan ersetzt. Bis zu den tatsächlichen Berichtigungen der öffentlichen Bücher weisen die entsprechenden Auszüge aus dem Bodenordnungsplan eines jeden Teilnehmers sein neues Eigentum gegenüber Dritten nach.
5. Nach dem Eintritt des Tages des neuen Rechtszustandes übersendet die Flurneuordnungsbehörde zeitnah die notwendigen Planauszüge an die zuständige Kataster- und Vermessungsbehörde sowie das zuständige Amtsgericht (Grundbuchamt) mit dem Ersuchen der Berichtigung der entsprechenden Katasternachweise und Grundbücher.
6. Das Bodenordnungsverfahren ist nach der Berichtigung der öffentlichen Bücher erst mit dem gesonderten Verwaltungsakt der Schlussfeststellung beendet. Diese wird öffentlich bekannt gegeben. Sie erfolgt frühestens nach der Erfüllung der im sogenannten Maßnahmenplan für die Teilnehmergemeinschaft enthaltenen Verbindlichkeiten.

Öffentliche Bekanntmachung Spendenbericht 2013

Der Spendenbericht 2013 für die Stadt Penzlin, die Gemeinden Ankershagen, Kuckssee und Möllenhagen sowie für das Amt Penzliner Land liegt gemäß § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung M-V während der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung der Stadt Penzlin, Warener Chaussee 55a, 17217 Penzlin in Zimmer 15 zur öffentlichen Einsichtnahme aus. Jeder kann Einsicht nehmen.

Kommunalwahlen am 25.05.2014

Die möglichen Stichwahlen bei der Wahl der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den Gemeinden Ankershagen, Kuckssee und Möllenhagen finden

am 15.06.2014

statt.

- Beschluss der Gemeindevertretung Ankershagen in der Sitzung am 28.01.2014
- Beschluss der Gemeindevertretung Kuckssee in der Sitzung am 21.01.2014
- Beschluss der Gemeindevertretung Möllenhagen in der Sitzung am 30.01.2014

Bekanntmachung über die Termine des Gemeindevwahlausschusses zur Wahl der Gemeindevertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/ der ehrenamtlichen Bürgermeister in dem Gemeinden des Amtes Penzliner Land am 25.05.2014 und den möglichen Stichwahlen

Der Gemeindevwahlausschuss des Amtes Penzliner Land tritt im Zusammenhang mit den am 25.05.2014 stattfindenden Wahlen zu folgenden Terminen im Verwaltungsgebäude der Stadt Penzlin, Warener Chaussee 55 a, 17217 Penzlin im kleinen Versammlungsraum zusammen:

- | | | |
|-------------------|-----------|--|
| 17.03.2014 | 16:00 Uhr | Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge |
| 26.05.2014 | 16:00 Uhr | Feststellung Wahlergebnis |
| 16.06.2014 | 16:00 Uhr | Feststellung Wahlergebnis der Stichwahlen (falls erforderlich) |

Die Sitzungen sind öffentlich.

Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Gemeindevwahl- ausschusses zur Wahl der Gemeinde- vertretungen und der ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen/der ehrenamtlichen Bürgermeister in dem Gemeinden des Amtes Penzliner Land am 25.05.2014 und den möglichen Stichwahlen

Gemäß § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern (Landes- und Kommunalwahlgesetz-LKWG M-V) vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert am 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658), mache ich die Zusammensetzung des Gemeindevwahlausschusses bekannt:

Vorsitzender: Thomas Diener
Beisitzer: Sabine Lehmkuhl
Daniela Bartloff
Margitta Horn
Christina Jeske
Remo Henning
Olaf Propp

Satzung der Gemeinde Kuckssee über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Friedhofs im Ortsteil Puchow (Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert am 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), erlässt die Gemeinde in ihrer Sitzung am 3. September 2013 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung im Ortsteil Puchow (Friedhofsgebührensatzung).

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung in Puchow sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Nutzungsgebühren (§ 5)
 - b) Ruhezeitverlängerungsgebühr (§ 6)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 7)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Antrag zu einer Leistung gestellt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind die Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe c mit der Auftragserteilung,
 - im Falle des § 2 Abs. 1 Buchstabe d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind.
- (4) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsverfahren eingezogen.

§ 4**Stundung und Erlass von Gebühren**

- (1) Die Gebühren können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn ihre Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Gestundete Beträge sind angemessen zu verzinsen. Auf § 238 der Abgabenordnung wird verwiesen.
- (2) Ansprüche dürfen ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ihre Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Schuldner eine besondere Härte bedeuten würde.

§ 5**Nutzungsgebühr**

- (1) Die Nutzungsgebühr beträgt pro
- Wahlgrabstätte 750,00 EUR
 - Urnenwahlgrabstätte 460,00 EUR
 - Urnenwahlgrabstätte auf vorhandenem Grab 460,00 EUR
- (2) Für Verstorbene bis zu 6 Jahren wird eine Gebühr in Höhe von 50 v. H. der Gebührentatbestände fällig. Kommt es zu einer Bestattung auf einer Wahlgrabstätte gemäß Absatz 1 Buchstabe a) wird eine Gebühr in Höhe von 75 v. H. des entsprechenden Gebührentatbestandes fällig.
- (3) Bei Wahlgrabstätten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a beträgt die Mindestruhezeit 25 Jahre.
- (4) Bei Urnenwahlgrabstätten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b und c beträgt die Mindestruhezeit 20 Jahre.

§ 6**Ruhezeitverlängerungsgebühr**

Die Ruhezeitverlängerungsgebühr berechnet sich wie folgt:

- für Wahlgrabstätten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe a
Gebühr = 750,00 EUR/25 Jahre x gewünschte Ruhezeitverlängerung in Jahren
- für Wahlgrabstätten gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe b und c
Gebühr = 460,00 EUR/20 Jahre x gewünschte Ruhezeitverlängerung in Jahren

§ 7**sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenertattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

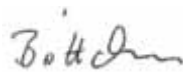
§ 8**Kriegs- und Ehrengräber**

- (1) Kriegsgräber aus dem 1. und 2. Weltkrieg und Ehrengräber unterliegen nicht der Gebührenordnung dieser Satzung.
- (2) Die Liegezeit für Kriegsgräber nach § 9 Abs. 1 ist von unbegrenzter Dauer. Eine Einebnung darf nicht durchgeführt werden. Diese Grabstätten sind besonders zu pflegen. Die Entschädigungen richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften.

§ 10**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuckssee, den 16. Januar 2013



Böttcher

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Friedhofssatzung der Gemeinde Kuckssee

Auf Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und des § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2008 (GVOBl. S. 461), wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Kuckssee vom 23.04.2013 folgende Friedhofssatzung erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Kuckssee/OT Puchow gelegenen Friedhof.

§ 2**Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

- Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt der Gemeinde Kuckssee.
- Der Friedhof dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der Gemeinde Kuckssee ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 3**Verwaltung**

- Leitung und Aufsicht liegen bei der Gemeinde Kuckssee, vertreten durch den Bürgermeister der Gemeinde Kuckssee oder bei seiner Abwesenheit durch seine Stellvertreter oder Bevollmächtigten (nachfolgend als Bürgermeister genannt).
- Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch das Amt Penzliner Land. Die Amtsverwaltung (nachfolgend als Friedhofsverwaltung benannt) nimmt auch die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Kuckssee wahr.

§ 4**Schließung und Entwidmung**

- Der Friedhof kann aus wichtigem öffentlichem Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen.

Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalls auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen.

(3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes oder Friedhofsteilen als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Gemeinde Kuckssee in andere Grabstätten umgebettet.

(4) Die Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Die Schließung oder Entwidmung wird weiterhin den Nutzungsberechtigten der Wahlgrabstätten bekannt gegeben, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist. Bei der Schließung einzelner Grabstätten entfällt die öffentliche Bekanntmachung.

(5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gegeben. Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(6) Ersatzgrabstätten werden von der Gemeinde Kuckssee auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem/den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhof/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist vom 01. April bis 30. September von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und vom 01. Oktober bis 31. März von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem zu benennenden Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde entsprechend zu verhalten.

(2) Nicht gestattet ist insbesondere:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Amtes Penzliner Land oder der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden, zu befahren,
- b) Waren oder gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe von Bestattungen störende Arbeiten auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Drucksachen zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen oder Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen und Grabstätten oder Rasenflächen unberechtigt zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- h) zu lärmern oder zu spielen,
- i) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde
- j) das Entsorgen von anorganischen Materialien auf der Friedhofsdeponie.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann von den Bestimmungen Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens 4 Tage vorher schriftlich anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Gewerbetreibende bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung der Friedhofsverwaltung.

(2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht geeignet sind.

(3) Die Zulassung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

(4) Eine gewerbliche Tätigkeit kann von der Friedhofsverwaltung untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden wird.

(5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

(6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend auf den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach der Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an den Wasserentnahmestellen gesäubert werden.

(7) Die gewerblichen Arbeiten dürfen nicht vor 07.00 Uhr begonnen werden und sind spätestens bis 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in begründeten Fällen eine Verlängerung der Arbeitszeiten zulassen.

(8) Die Gewerbetreibenden dürfen zur Ausübung ihrer Tätigkeit nur die Friedhofswege mit dafür in Bezug auf Größe und Gewicht geeigneten Fahrzeugen befahren.

III. Bestattungsvorschriften

§ 8

Allgemeine Bestattungsvorschriften

(1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls durch den Bestattungspflichtigen oder dessen Beauftragten bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist für diese das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt in Absprache mit den Bestattungspflichtigen/Auftraggebern Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen.

§ 9

Särge und Urnen

(1) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist.

Särge, Sargausstattung und -beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten.

Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

(2) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und 0,80 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 10**Aushebung der Gräber**

- (1) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die durch die Hinterbliebenen dazu beauftragt sind.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat vor dem Aushub des Grabes jegliches Grabzubehör, bauliche Anlagen und Bepflanzungen von der Grabstelle zu entfernen. Geschieht dies nicht oder nicht rechtzeitig, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten diese Arbeiten vornehmen lassen. Haftung für das zu entfernende Grabzubehör wird nicht übernommen.

§ 11**Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 20 Jahre.

§ 12**Aus- und Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses.
- (3) Alle Umbettungen (mit Ausnahme der Maßnahmen von Amts wegen) erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Mit dem Antrag ist der Grabbrief nach § 13 Abs. 5 vorzulegen. In den Fällen des § 23 Abs. 1 und bei Entziehung von Nutzungsrechten gem. § 23 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen werden von dem nach § 7 Abs. 1 dazu Bevollmächtigten durchgeführt. Die Kosten der Umbettung hat der Antragsteller zu tragen. Das gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an den benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, soweit sie notwendig aufgetreten sind oder die Beauftragten bezüglich dieser nur leichte Fahrlässigkeit trifft.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten**§ 13****Allgemeine Vorschriften zu Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Friedhofssatzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Wahlgrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten auf vorhandenem Grab
- (3) Bei der Anlage der Gräber werden folgende Mindestmaße eingehalten:

a) Gräber für Särge in Wahlgrabstätte:	Länge	2,10 m,
	Breite	1,0 m,
	Abstand	0,3 m
b) Urnengrab:	Länge	1,00 m
	Breite	1,00 m

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (5) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Überlassungsbescheinigung (Grabbrief), spätestens jedoch mit Durchführung der Bestattung. Der Grabbrief ist sorgfältig aufzubewahren und bei der Anmeldung jeder weiteren Bestattung auf einer Wahlgrabstätte der Friedhofsverwaltung vorzulegen. Die Nutzungsberechtigten und die Inhaber eines Grabbriefes sind verpflichtet, Änderungen ihrer Wohnanschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 14**Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wieder erworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
 - Wahlgrabstätten einsteilig,
 - Wahlgrabstätten zweisteilig,
 - Auf jeder Erdwahlgrabstätte dürfen zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Das Nutzungsrecht für Wahlgrabstätten kann auf Antrag gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr für mindestens ein Jahr und höchstens 25 Jahre verlängert werden und betrifft grundsätzlich die gesamte Wahlgrabstätte.
- (4) Nach Ablauf der Ruhezeit der Einzelgrabstätten kann auf diesen eine weitere Bestattung erfolgen. Jede folgende Bestattung bedarf der Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Wahlgrabstätte.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 3 Monate vorher schriftlich hingewiesen, falls er nicht bekannt oder nicht durch besonderen Aufwand zu ermitteln ist wird dies drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte bekannt gegeben.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wieder erworben worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Geschieht dies nicht und liegt auch keine letztwillige Verfügung vor, so geht das Nutzungsrecht mit deren Zustimmung in nachfolgender Reihenfolge auf seine Angehörigen über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Enkelkinder in der Reihenfolge der Berechtigten ihrer Väter oder Mütter,
 - d) auf die Eltern,
 - e) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - f) auf die nicht unter a) - e) fallenden Erben.
 Innerhalb der einzelnen Gruppen wird die älteste Person Nutzungsberechtigt. Sofern keine der vorgenannten Personen innerhalb eines Jahres nach dem Ableben des bisherigen Nutzungsberechtigten die Zustimmung nach Satz 2 erklärt, erlischt das Nutzungsrecht.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 9 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (9) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb bei der Friedhofsverwaltung auf sich umschreiben zu lassen.
- (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden sowie über weitere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
- (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (12) Das Ausmauern von Wahlgrabstätten ist nicht zulässig.

§ 15**Urnenwahlgrabstätten**

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnenwahlgrabstätten
 - b) Grabstätten für Erdbestattung (Wahlgrabstätten).
- (2) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird. Auf eine

Urnenwahlgrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden. In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnenwahlgrabstätten bzw. der Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 16

Ehrengabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengabstätten obliegen der Gemeinde.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 17

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Gesamtcharakter des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage und die öffentliche Sicherheit gewahrt werden.

(2) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung keinen besonderen Anforderungen.

(3) Einfassungen, Sockel und Abdeckplatten sind zulässig.

VI.

VII. Grabmale und bauliche Anlagen

§ 18

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und sonstiger baulicher Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie soll bereits vor der Ausfertigung oder der Veränderung der Grabmale eingeholt werden. Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen, der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(2) Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die beantragte Gestaltung des Grabmals nicht objektiv störend auf die Würde des Friedhofs (§ 17) wirkt.

(3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen zweier Jahre nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(4) Nicht zustimmungspflichtige provisorische Grabzeichen sind nur aus naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre nach der Bestattung verwendet werden.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

(1) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Für das Fundamentieren und Versetzen gelten die Richtlinien des Bundesinnungsverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerkes in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Arbeit zur Aufstellung von stehenden Grabmalen dürfen nur von Steinmetzen und Stein- und Holzbildhauern durchgeführt werden, die nach § 7 zugelassen sind.

§ 20

Unterhaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in einem würdigen Zustand zu halten. Verantwortlich ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel Hinlegen von Grabmalen, Absperrungen) veranlassen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer festgesetzten angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage

oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen entfernen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate auf Kosten des Verantwortlichen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte für die Dauer von zwei Monaten.

(3) Die Verantwortlichen im Sinne von Absatz 1 sind für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Unterhaltung von Grabmalen, Grabmalteilen und sonstigen baulichen Anlagen verursacht wird.

§ 21

Entfernung

(1) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte und nicht den Bestimmungen der Friedhofssatzung entsprechende Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des jeweiligen Verantwortlichen entfernen zu lassen. § 20 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen, soweit sich nicht den Bestimmungen des Absatzes 3 unterliegen. Die Kosten für die Entfernung trägt der Nutzungsberechtigte. Geschieht dies nicht binnen sechs Monaten nach Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung, so ist diese berechtigt, auf Kosten des Verantwortlichen die Grabstätte abzuräumen. Im Übrigen gilt § 20 Abs. 2 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Anordnung der Beseitigung gegenüber dem Inhaber der Grabnummernkarte oder gegenüber dem Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen lassen (Ersatzvornahme).

VIII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 22

Allgemeines zur Herrichtung und Pflege der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.

(2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die anderen Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte nach Ende der Nutzungszeit oder Ruhezeit die Grabstätte abräumt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.

(6) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei Grabpflege ist nicht gestattet.

(8) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind Wahlgrabstätten gem. § 14 bzw. § 15 dieser Satzung einzuebnen.

§ 23

Vernachlässigung der Grabpflege

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche entsprechend § 22 Abs. 3 diese nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.

Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen die Grabstätte abräumen und einebnen, sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen. § 20 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(2) Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen lassen und das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen und einebnen, sowie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend.

IX. Trauerfeiern

§ 24

Trauerfeiern

(1) Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Feierhalle), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle vorgenommen werden.

(2) Die Benutzung der Feierhalle kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

X. Schlussvorschriften

§ 25

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten über welche die Friedhofsverwaltung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 26

Haftung

Die Gemeinde Kuckssee haftet nicht für Schäden, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihnen obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Gemeinde Kuckssee nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 27

Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes der Gemeinde Kuckssee/OT Puchow sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 28

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

- sich als Besucher entgegen § 6 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- die Verfahrensregeln des § 6 Abs. 2 missachtet,
- entgegen § 6 Abs. 4 Totengedenkfeiern ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt,
- als Gewerbetreibender entgegen § 7 ohne vorherige Zulassung tätig wird, außerhalb der festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt oder Werkzeuge oder Materialien unzulässig lagert,

- entgegen § 18 Abs. 1 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet, verändert oder entfernt,
 - Grabmale entgegen § 19 Abs. 1 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert oder entgegen § 20 Abs. 2 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält,
 - entgegen § 21 Abs. 2 Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nach Ablauf oder Entziehung des Nutzungsrechtes nicht entfernt,
 - entgegen § 22 Abs. 8 Grabstätten nicht einebnen,
 - Grabstätten entgegen § 23 vernachlässigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kuckssee, den 16. Januar 2013

Böttcher

Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Amtes Penzliner Land

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011 S. 777) wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 12. Dezember 2013 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1 - Änderung

Die Hauptsatzung der Amtes Penzliner Land vom 7. Juli 2005, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Penzliner Land am 9. August 2005, wird wie folgt geändert:

Der § 4 - Amtsvorsteher - wird um Absatz 4 erweitert:

(4) Der Amtsvorsteher entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 EUR. Für die Annahme oder Vermittlung von Beträgen oberhalb dieser Wertgrenze ist der Amtsausschuss zuständig.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Wir gratulieren

Ehejubilare

zum 50. Hochzeitstag

am 21.02.

Herrn Klaus und Frau Elfriede Rüther
aus Penzlin OT Groß Vielen

zum 50. Hochzeitstag

am 22.02.

Herrn Reinhold und Frau Gertrud Leskow
aus Penzlin

zum 65. Hochzeitstag

am 04.03.

Herrn Kurt und Frau Hildegard Wenzel
aus Penzlin

Geburtstagsjubilare Monat Februar/März 2014

18.02.					
Frau Bünz, Margarete	Kuckssee	zum 84. Geburtstag	Frau		
	OT Krukow		Kollmorgen, Mechthild	Penzlin	zum 75. Geburtstag
Frau Kriewald, Anni	Ankershagen	zum 82. Geburtstag		OT Marihn	
	OT Friedrichsfelde		Frau Lehmkuhl, Bärbel	Penzlin	zum 60. Geburtstag
19.02.			Frau Muth, Waltraud	Möllenhagen	zum 80. Geburtstag
Frau Hinrichsen, Margot	Penzlin	zum 85. Geburtstag	01.03.		
	OT Groß Vielen		Frau Spring, Helga	Kuckssee	zum 83. Geburtstag
Herrn Möller, Fritz	Penzlin	zum 83. Geburtstag		OT Lapitz	
20.02.			02.03.		
Frau Amenda, Hilde	Penzlin	zum 85. Geburtstag	Herrn		
	OT Marihn		Blievernicht, Friedrich	Möllenhagen	zum 80. Geburtstag
Frau Hontsch, Elfriede	Penzlin	zum 82. Geburtstag	Frau Gest, Emmi	Möllenhagen	zum 81. Geburtstag
	OT Passentin		Frau Suhrweier, Elfriede	Ankershagen	zum 93. Geburtstag
Frau Jekel, Annaliese	Penzlin	zum 84. Geburtstag	03.03.		
Frau Preißler, Thea	Möllenhagen	zum 80. Geburtstag	Frau Rütz, Brigitte	Penzlin	zum 81. Geburtstag
Frau Winkler, Ute	Penzlin	zum 65. Geburtstag		OT Zahren	
21.02.			Herrn Stock, Horst	Möllenhagen	zum 60. Geburtstag
Frau Hinz, Gerda	Möllenhagen	zum 80. Geburtstag		OT Groß Varchow	
Herrn Prillwitz, Erhard	Möllenhagen	zum 60. Geburtstag	04.03.		
Frau Schüler, Herta	Penzlin	zum 75. Geburtstag	Herrn Möller, Ulrich	Penzlin	zum 84. Geburtstag
23.02.			05.03.		
Herrn Hinrichsen, Max	Penzlin	zum 84. Geburtstag	Frau Eingel, Anieta	Penzlin	zum 65. Geburtstag
	OT Groß Vielen			OT Alt Rehse	
25.02.			Frau Hübner, Helene	Penzlin OT Ave	zum 87. Geburtstag
Herrn Müller, Rudolf	Penzlin	zum 87. Geburtstag	Frau Lampe, Gisela	Penzlin	zum 82. Geburtstag
	OT Mallin			OT Klein Lukow	
Frau Rohde, Elise	Penzlin	zum 83. Geburtstag	Frau Seipelt, Ingeborg	Kuckssee	zum 84. Geburtstag
Frau Zeretzki, Elinore	Penzlin	zum 75. Geburtstag		OT Puchow	
	OT Mollenstorf		Frau		
Herrn Zilz, Günter	Ankershagen	zum 80. Geburtstag	Stoltenfeldt, Edeltraut	Penzlin	zum 80. Geburtstag
26.02.			06.03.		
Frau Böttcher, Elisabeth	Kuckssee	zum 81. Geburtstag	Frau Kostolnik, Helga	Penzlin	zum 75. Geburtstag
	OT Krukow		08.03.		
26.02.			Frau Grochow, Gisela	Ankershagen	zum 75. Geburtstag
Herrn Hennig, Gottfried	Ankershagen	zum 65. Geburtstag		OT Bocksee	
	OT Bocksee		Frau Nowack, Lore	Penzlin	zum 75. Geburtstag
27.02.			Frau Preuß, Helga	Ankershagen	zum 80. Geburtstag
Frau Zamzow, Brigitte	Penzlin	zum 75. Geburtstag	09.03.		
28.02.			Frau Matzkus, Lieselotte	Penzlin	zum 88. Geburtstag
Frau Alßmann, Gudrun	Penzlin	zum 65. Geburtstag		OT Klein Lukow	
			10.03.		
			Frau Eggert, Grethe	Penzlin	zum 91. Geburtstag
			Frau Groskorth, Hilde	Penzlin	zum 86. Geburtstag
			Herrn Jaeger, Wolfgang	Penzlin	zum 70. Geburtstag
			11.03.		
			Herrn Urmoneit, Otto	Penzlin	zum 80. Geburtstag
			12.03.		
			Herrn Bleiß, Willi	Penzlin	zum 81. Geburtstag
				OT Zahren	
			Herrn Penzlin, Günther	Penzlin	zum 60. Geburtstag
				OT Mallin	
			13.03.		
			Frau Schmidt, Marion	Penzlin	zum 60. Geburtstag
				OT Mallin	
			15.03.		
			Frau Herzberg, Erika	Penzlin	zum 84. Geburtstag
				OT Mollenstorf	
			Herrn		
			Stachanski, Franciszek	Penzlin	zum 81. Geburtstag
			Herrn Voigt, Burkhard	Möllenhagen	zum 83. Geburtstag
				OT Kraase	
			16.03.		
			Frau Garm, Ursula	Penzlin	zum 75. Geburtstag
				OT Alt Rehse	
			Herrn Hontsch, Josef	Penzlin	zum 75. Geburtstag

Amtsinformationen

Kultur- und Sportkalender 2014

Informationen und Anfragen	Stadt Penzlin/Amt Penzliner Land Warener Ch. 55 a, 17217 Penzlin Tel. 03962 255178
Frau D. Bartloff	
Informationsbüro Penzlin:	Tel. 03962 210064
Große Str. 4	
Museum Alte Burg Penzlin	Tel. 03962 210494
Büdnerei Lehsten e. V.	Tel. 039928 5639
Der Garten von Marihn	www.dergartenvonmarihn.de
Schliemann - Museum	
Ankershagen	www.schliemann-museum.de

Jubiläen im Amtsbereich:

20. Lindenblütenfest des Lindendorf Alt Rehse e. V.
600 Jahre Lapitz
100 Jahre Kirche Lapitz

Termine/Hinweise und Ankündigungen sowie Vorschläge für Ausstellungen mündlich und schriftlich an Frau Bartloff in der Stadtverwaltung, telefonisch (03962 255178), per Fax (03962 255152) oder per E-Mail (d.bartloff@penzlin.de).

Februar 2014

11. Februar	18:30 Uhr, Saal Neue Burg Penzlin Vortrag von Dipl.-Ing. Eberhard Wagner Thema: Arktis und Antarktis - ihre Bedeutung für das Klima der Erde Benefiz-Veranstaltung der Kirchgemeinde und der Stadt Penzlin Eintritt frei! Es wird um Spenden gebeten.
18. Februar	14:00 Uhr Saal Neue Burg Penzlin Seniorenverband - BRH Unterhaltung und Zauberei mit Herrn Tessmann

März 2014

19. März	14:00 Uhr Saal Neue Burg Penzlin Seniorenverband - BRH Film der 750-Jahr-Feier von Penzlin mit Frau Kaselitz Basar: Handarbeiten und Basteleien
-----------------	--

Unsere aktuellen Ausstellungen 2013

Museum „Alte Burg“ Penzlin	„Hexenverwandlungstiere im Volksmund und in der Tierplastik“ mit Werken von Walter Preik
Museum „Alte Burg“ Penzlin	„Waffenprunk und Jagdleben“ Zeichnungen und Gemälde wildlebender Tiere von Tiermaler Ulf-Peter Schwarz Jagd- und Prunkwaffen von Franz Lehmann /Berlin
Stadtverwaltung Penzlin	Jagdtrophäen von Dr. Wolfgang Köpp Der Penzliner Kulturverein präsentiert: GRATWANDERUNG - Ein Kunstprojekt in Penzlin Organisatorin: Marina Prüfer, Lebensmittel e. V. Berlin, ab 16. Januar 2014 bis 16. März 2014
Stadtverwaltung Penzlin	Fotoausstellung „... von Natur und Menschenhand“ Kunstwerke aus Farbe, Licht und Schatten, Fotografien von Dirk Liebetreu Organisator: Rainer Balzer, Dorfgemeinschaft Marihn, ab 21.03.2014

ACHTUNG! 2014 - Teilen Sie uns Ihre Termine und Höhepunkte mit!

Was ist schon geplant?

19. April	Osterwanderung des Penzliner Kulturvereins
29. April	Seniorenverband BRH Fahrt nach Trinwillershagen, Besuch der Salztürme und Kaffee Teilnehmergebühr ca. 35,00 EUR
30. April	Walpurgis in Penzlin
1. Mai	traditionelles Mai-Fußballturnier des PSV Bei gutem Wetter auf dem Rasen-Platz!
20. Mai	Seniorenverband BRH Floßfahrt auf der Randow Teilnehmergebühr ca. 49,00 EUR
24. Mai	Station der Radtour „Mecklenburger Seen Runde 2014“ an der Alten Burg Penzlin
25. Mai	Kommunalwahlen Gemeindevertretungen und Kreistag
29. Mai	ab 10:00 Uhr Penzliner Hoffest Warener Chaussee 9a
31. Mai	Bikerparty der Motorradfreunde Penzlin am Stadtsee
Geplant:	
7./8. Juni	Reitertag und Gemeindefest der Gem. Ankershagen in Bocksee
13. - 15. Juni	20. Lindenblütenfest in Alt Rehse
24. Juni	Seniorenverband BRH 14:00 Uhr Grillnachmittag an der Neuen Burg
5. Juli	Nacht der offenen Kirche
19. Juli	Sommerfest am See
2. August	Der Kultur-, Sport- und Angelverein Lapitz präsentiert: 600 Jahre Lapitz
2. August	Konzert auf der Alten Burg Mark Rose, Hery Bauer und Freunde spielen als „The Cousins“
22. - 24. August	23. Burgfest
23./24. August	Powerboottreffen des Modellbaoclubs Penzlin e. V.
24. August	Start zum 14. Burgenlauf von Penzlin nach Burg Stargard
30. August	Konzert in der Kirche St. Marien Penzlin mit Harmonic Brass(München)
30./31. August	Pokalwettkampf des Modellbaoclubs Penzlin e. V.
7. September	Kreissportbund und ADFC Tollense/Neubrandenburg organisieren: Radtour nach Penzlin
14. September	Tag des offenen Denkmals - Motto: Farbe
5. Oktober	Erntedankfest in Penzlin
6. Dezember	Weihnachtsmarkt in Penzlin

Kultur & Freizeit

Schlachtfest im AGRONEUM Alt Schwerin

Am 01.03.2014 findet ab 10:00 Uhr im AGRONEUM Alt Schwerin das traditionelle Schlachtfest statt. Sie können dem Neustrelitzer Schlachter beim Zerlegen der Schweinehälften zusehen oder am Bratstand kräftig zulangen. Ganz frisch im Angebot sind Fleisch, Schinken und hausschlachtene Wurst.

An unseren Imbissständen können sie sich bei Wellfleisch sowie roter oder weißer Grützwurst, Eisbein, Bouletten und Bratwurst stärken. In unserer Kaffeestube können die Gäste auch frisch gebackenen Kuchen bzw. Schmalzstullen probieren und sich mit einem Steinofen-Brot bevorraten.

Der Eintritt für das Schlachtfest ist frei.



Vereine & Verbände

Großartiges Jubiläum im Männerchor Penzlin 1907 e. V.

Aktiv-Tenor singt 60 Jahre im Verein

Das war eine flammende Ansprache von Ulrich Möller an die Sangesbrüder!

„Der Chor ist mein Leben, danke, dass ich mit 83 Jahren immer noch mit Euch singen darf!“

Da erhoben sich auch die jungen Sänger mit großem Beifall und Respekt von den Plätzen.

Urkunde und Präsentkorb nahm Ulrich Möller mit strahlendem Lächeln auf der Jahreshauptversammlung am Sonnabend, dem 11. Januar, im Vereinhaus an der Neuen Burg entgegen.



Schul- & Kitanachrichten

Johannesschule Möllenhagen

Erst die Arbeit und dann...



Das erste Schulhalbjahr ist zu Ende, die Kinder halten ihr Halbjahreszeugnis in den Händen und feiern dieses Ereignis gebührend mit einer fröhlichen Faschingsparty. Man begegnete in der Schule nicht nur Indianer, Spanierinnen, Raubkatzen und Cowboys, sondern sogar schulpflichtigen Babys. Zum Fasching wurde auch die Vorschulgruppe der Kita „Wirbelwind“ eingeladen.

Termine im März:

12.03.14

8.00 Uhr Einschulungsuntersuchung der Erstklässler 2014/15

Eltern, die sich noch nicht für einen Grundschulplatz für ihren zukünftigen Erstklässler entschieden haben, sind herzlich eingeladen, sich vor Ort umzuschauen und informieren. Auch einmal in den laufenden Unterricht hineinzuschauen ist möglich.

Weitere Informationen zur Johannesschule unter:
www.grundschule-moellenhagen.de

Auch Peter Schmidt konnte schon auf 40 aktive Sängerjahre stolz sein. Wolfgang Nörenberg und Manfred Schulz sind mit 10-jähriger Vereinsarbeit den „Alten Eichen“ schon mal auf den Fersen. Im Jubiläumsjahr „750 Jahre Stadt Penzlin“ war der Männerchor neben dem großen Sängertreffen bei vielen gelungenen kulturellen Veranstaltungen präsent. Bei tatkräftigen Arbeitseinsätzen im Grünbereich und sportlich beim „Kutter-Rudern“ zeigten die 45 aktiven Sänger, dass sie auch kräftig anpacken können.

Nun wurde auf ein erfolgreiches Jahr 2013 zurückgeblickt. Rechenschaftslegung für geleistete

Arbeit ging in Neuwahl des Vorstandes über. Unter der bewährten Führung von Vereinsvorsitzendem Wolfgang Jaeger wird eine neue Vorstandsriege die Geschicke des Vereins in die richtigen Bahnen lenken. Soviel wurde schon verraten: 2014 können sich die Penzliner Chorliebhaber des Männergesanges wieder auf ein Chorkonzert mit den singenden Männern aus Puschendorf unter der musikalischen Leitung von Frau Christa Siebeck freuen. Und noch etwas Besonderes hatte der Abend zu bieten. Die zwei verdienten Chorleiter im Ruhestand, Ehrenmitglieder Kurt Köhn und Christian Bomeier und die neue musikalische Chefin Christa Siebeck fachsimpelten über die Zukunft dieses Traditionschores. Ein gutes Omen für die weitere Arbeit des Gesangsvereins.

Arbeitslosentreff e. V.

Große Straße 4

17217 Penzlin

Tel. & Fax: 03962 210218



Veranstaltungsplan für den Monat Februar 2014

Gruppe 1

03.02.2014

Montag

Beratung Frauenaktiv

Beginn: 9:30 Uhr ALT

05.02.2014

Mittwoch Fasching mit gemütlichem Zusammensein Beginn:
14:00 Uhr ALT

12.02.2014

Mittwoch Wandern mit anschließendem Glühwein trinken
bei Herr Aug
Treff: 13:30 Uhr ALT

19.02.2014

Mittwoch Kegelnachmittag im Sportclub Wulkenzin
Treff: 12:50 Uhr Bhf.

26.02.2014

Mittwoch Karten und Brettspiele
Beginn: 14:00 Uhr ALT

Gruppe 2

06.02.2014

Donnerstag Internetbewerbung
Beginn: 14:00 Uhr ALT

13.02.2014

Donnerstag Wandern durch Penzlin
Treff: 13:30 Uhr ALT

20.02.2014

Donnerstag Karten und Brettspiele
Beginn: 14:00 Uhr ALT

27.02.2014

Donnerstag Fasching
Beginn: 14:00 Uhr ALT

Änderungen vorbehalten

Stellenausschreibungen finden Sie 14-täglich im Schaukasten der Bibliothek, im alten Rathaus sowie im Amt Penzlin



Blau-Kreuz-Selbsthilfegruppe

Auch 2014: herzliche Einladung an Sie/Euch!

zum Besuch der wöchentlichen Gruppenstunden für Betroffene und Angehörige von alkoholkranken Menschen und zum Gespräch und Hilfe in Alltagsschwierigkeiten und sinnvoller Freizeitgestaltung

montags um 19:00 Uhr in der Diakonie-Sozialstation Penzlin
Ansprechpartner: Angelika Witt (0152 09545790)

donnerstags um 19:00 Uhr in der Begegnungsstätte in der Neuen Str. 31
Möllenhagen
Ansprechpartner: Ralf Arndt (0171 7938887)

Zum Nachdenken für alle!

Aus der Plakataktion des Blauen Kreuzes:

„Wenn Mami trinkt, kümmere ich mich um meine kleinen Geschwister.“

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde Penzlin/ Groß Lukow



Friedhofsordnung vom 29.10.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsordnung für die Friedhöfe der örtlichen Kirchen zu Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn und Groß Flotow/Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs	§ 1
Verwaltung	§ 2

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften

Ordnung auf dem Friedhof	§ 3
Trauerfeier, Totengedenkfeiern	§ 4
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof	§ 5
Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen	§ 6

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

Anmeldung der Bestattung	§ 7
Verleihung des Nutzungsrechts	§ 8
Grabstätte	§ 9
Ausheben, Tiefe und Schließen eines Grabes	§ 10
Särge	§ 11
Ruhezeit	§ 12
Grabbelegung	§ 13
Umbettung	§ 14
Grab- und Bestattungsregister	§ 15

Vierter Abschnitt: Grabstätten

Arten der Grabstätten	§ 16
Reihengrabstätten	§ 17
Wahlgrabstätten	§ 18
Urnengrabstätten	§ 19
Rasengrabstätten	§ 20

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle

Benutzung der Friedhofskapelle	§ 21
Ausschmückung der Friedhofskapelle	§ 22

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

Mindeststärke der Grabmale	§ 23
Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen	§ 24
Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 25
Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 26
Standicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen	§ 27
Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten	§ 28
Entfernung von Grabmalen	§ 29

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten	§ 30
Vernachlässigung der Grabstätten	§ 31

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften	§ 32
Alte Rechte	§ 33
Pastorengrabstätten	§ 34
Gebühren	§ 35
Schließung und Entwidmung	§ 36
Rechtsbehelfe	§ 37
Inkrafttreten	§ 38

Friedhofsordnung

für die Friedhöfe in Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn und Groß Flotow

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Eigentum am Friedhof und Zweck des Friedhofs**

- (1) Die Friedhöfe in Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn und Groß Flotow stehen im Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche zu Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn und Groß Flotow. Träger ist die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow.
- (2) Der Friedhof ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben im Bereich der kommunalen Gemeinde bzw. im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz hatten oder vor ihrem Tode auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erworben haben.
- (3) Der Friedhofsträger kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.

§ 2**Verwaltung**

- (1) Leitung und Aufsicht liegen beim Kirchengemeinderat. Dieser bildet zur Verwaltung des Friedhofs einen Friedhofsausschuß oder setzt hierfür eine Friedhofsverwaltung ein.
- (2) Die örtliche Verwaltung des Friedhofs erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Die Kirchenkreisverwaltung oder ein Berechner nehmen die finanzielle Verwaltung gemäß den Vorschriften der Kirchengemeindeordnung wahr.
- (3) Für die Ausübung der Aufsicht kann sich der Kirchengemeinderat eines Friedhofsverwalters/Friedhofsmitarbeiters bedienen. Dieser führt sein Amt nach einer vom Anstellungsträger zu erlassenden Dienstanweisung.

Zweiter Abschnitt: Ordnungsvorschriften**§ 3****Ordnung auf dem Friedhof**

- (1) Das Betreten des Friedhofs ist nur während der Tageslichtzeit gestattet.
- (2) Die Besucher haben sich ruhig und dem Ernst sowie der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Kinder unter 7 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlaß das Betreten des Friedhofs oder einzelner Bereiche des Friedhofs vorübergehend untersagen.
- (4) Nicht gestattet ist insbesondere:
 - a) Grabstätten und die Friedhofsanlagen und Einrichtungen außerhalb der Wege unberechtigt zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 - b) Abraum und Kehrlicht außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze abzulegen,
 - c) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen wegzunehmen,
 - d) in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - e) an Sonn- und Feiertagen Arbeiten auszuführen,
 - f) das Rauchen auf dem Friedhof,
 - g) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung erteilt ist,
 - h) das Feilbieten von Waren aller Art sowie das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - i) das Führen von Hunden,
 - j) das Verteilen von Druckschriften mit Ausnahme der Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern üblich sind,
 - k) das Telefonieren mit Mobiltelefonen während einer Begräbnisfeier oder bei Totengedenkfeiern.

§ 4**Trauerfeiern, Totengedenkfeiern**

- (1) Bei evangelisch-lutherischen kirchlichen Trauerfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst und am Grab, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig. Dies gilt ebenfalls für die Mitwirkung von nicht-kirchlichen Musikvereinigungen.
 - (2) Die Beisetzung Andersgläubiger oder Konfessionsloser ist unter den für sie üblichen Formen gestattet.
 - (3) Eine für regelmäßige Gottesdienste geweihte Kirche darf grundsätzlich nicht für weltliche Trauerfeiern zur Verfügung gestellt werden.
 - (4) Totengedenkfeiern und nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der diesbezügliche Antrag ist spätestens drei Tage vorher schriftlich an die Friedhofsverwaltung zu stellen.
- Die Religionsgemeinschaften bedürfen für die Osterfeier am Kreuz und für die Totengedenkfeier zu Allerheiligen und am Ewigkeitssonntag keiner Zustimmung. Ebenso kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge am Volkstrauertag ohne Zustimmung nach vorheriger Information der Friedhofsverwaltung Kranzniederlegungen mit einer Feier vornehmen.

§ 5**Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof**

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerblichen Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeit festlegt.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibenden zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerkähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das nach der Handwerksordnung zu erstellende Verzeichnis und Antragsteller der Gärtnerberufe ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung hat die Zulassung davon abhängig zu machen, dass der Antragsteller einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigung durch die Friedhofsverwaltung. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis sind dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten ist auf Verlangen durch schriftliches Einverständnis des Auftraggebers nachzuweisen.
- (5) Die Zulassung kann befristet werden.
- (6) Gewerbliche Arbeiten dürfen auf dem Friedhof nur an Werktagen zwischen 7.00 und 18.00 Uhr, außer am Buß- und Bettag, ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof grundsätzlich untersagt.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung hierfür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Bestattungen oder bei Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (8) Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern.

Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten und diese bei Erteilung der Gewerbe genehmigung schriftlich anzuerkennen. Exemplare sind gegen Zahlung der dafür vorgesehenen Gebühr erhältlich.

(9) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(10) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr gegeben sind, kann die örtliche Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow oder beim Friedhofsträger eingelegt werden.

(11) Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer als in Absatz 1 genannter Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist. Absatz 2 Satz 1 und die Absätze 3 bis 10 gelten entsprechend.

§ 6

Durchführung der Ordnung und Befolgung der Anordnungen

- (1) Jeder hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden. Eine Strafanzeige kann erstattet werden.

Dritter Abschnitt: Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Bestattung

- (1) Unabhängig von der Anmeldung beim Pastor ist jede Bestattung so bald wie möglich bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Bei der Anmeldung ist die Bescheinigung mit dem Vermerk der Eintragung in das Sterbeprotokoll oder eine Genehmigung der für den Bestattungsort zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. der Pastor setzen Ort, Tag und Stunde der Bestattung fest. Die Bestattungen erfolgen in der Regel montags bis freitags.

§ 8

Verleihung des Nutzungsrechts

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Über die Verleihung des Nutzungsrechts soll dem Berechtigten eine Urkunde ausgestellt werden.
- (3) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Friedhofsordnung zu gewähren. Auf Verlangen ist die Friedhofsordnung auszuhändigen.
- (4) Das Nutzungsrecht wird nicht an Dritte übertragen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (5) Bereits bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Todes seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Wird bis zum Ableben des Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die leiblichen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter Buchstaben a bis g fallenden Erben.

Sind keine Angehörigen der Gruppe nach den Buchstaben a bis h vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden. Eine Einigung der Erben zur Übertragung des Nutzungsrechts auf eine andere Person ist mit Zustimmung des Friedhofsträgers möglich.

(6) Das Nutzungsrecht wird unverzüglich nach Erwerb auf den Rechtsnachfolger umgeschrieben. Ihm obliegt die Gestaltung und Pflege der Grabstätte.

(7) Kann unter mehreren Erben eine Einigung über den Berechtigten nicht erzielt werden, so ist - falls ein Rechtsstreit zwischen den Erben nicht in Betracht kommt - der Friedhofsträger berechtigt, diesen endgültig zu bestimmen.

(8) Hinterlässt der Nutzungsberechtigte keine Erben, fällt die Grabstätte an den Eigentümer zurück.

(9) Angehörigen der Verstorbenen darf bei einem Wechsel des Berechtigten der Zutritt zu der Grabstätte und die Pflege derselben nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht geändert oder gestört werden.

(10) Soll die Beerdigung in einer Wahlgrabstätte erfolgen, für welche das Nutzungsrecht bereits zu einem früheren Zeitpunkt erworben wurde, ist der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

(11) Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Umgebung der Grabstätten unverändert bleibt oder in einer bestimmten Art und Weise gestaltet wird.

(12) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts kann zwischen Grabstätten in Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabstätten in Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften gewählt werden. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit hinzuweisen und sich die Entscheidung schriftlich bestätigen zu lassen.

§ 9

Grabstätte

- (1) Ein Grab dient der Aufnahme eines Verstorbenen oder der Aufnahme der Asche eines Verstorbenen.
- (2) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 30 cm starke Erdwände getrennt sein.
- (3) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden grundsätzlich folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren: Länge 1,20 m, Breite 0,60 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahren: Länge 2,10 m, Breite 0,90 m
 - c) Urnengrabstätten: mindestens Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.

§ 10

Ausheben, Tiefe und Schließen des Grabes

- (1) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben des Grabes entfernen zu lassen. Sofern vor und beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (2) Ein Grab darf nur von denjenigen ausgehoben und geschlossen werden, die mit dieser Aufgabe von der Friedhofsverwaltung beauftragt sind.
- (3) Bei Erdbestattungen beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (4) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.
- (5) Nach der Beerdigung ist das Grab wieder zu schließen.

§ 11**Särge**

Die Abmessungen der Särge dürfen 2,05 m in der Länge und 0,65 m in der Höhe und Breite im Mittelmaß nicht überschreiten. Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist einzuholen, wenn im Ausnahmefall größere Särge erforderlich sind.

§ 12**Ruhezeit**

(1) Die allgemeine Ruhezeit für Särge beträgt 25 Jahre, für Urnen 20 Jahre.

(2) Die Gräber Gefallener und verstorbener Kriegsgefangener sowie unter Kriegseinwirkung verstorbener ausländischer Zivilpersonen haben entsprechend des Genfer Abkommens zum Schutz von Kriegsoptionen vom 12. August 1949 dauerndes Ruhezeit. Sofern die Pflege der Grabstätten nicht durch Privatpersonen erfolgt, wird sie vom Friedhofsträger durchgeführt.

§ 13**Grabbelegung**

(1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur einmal belegt werden.

(2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegte Wahlgräber zur Erdbestattung gelten besondere Bestimmungen.

§ 14**Umbettung**

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen und Urnen darf der Träger des Friedhofs vor Ablauf der Ruhezeit nur zulassen, wenn ein wichtiger Grund eine Störung der Totenruhe rechtfertigt. Ausgrabungen und Umbettungen von Leichen bedürfen der Zustimmung des Gesundheitsamtes. Umbettungen von Leichen im Zeitraum von zwei Wochen bis zu sechs Monaten nach der Beisetzung sind unzulässig.

(3) Derjenige, der das Nutzungsrecht an der Grabstätte hat, kann eine Umbettung beim Friedhofsträger schriftlich unter Beifügung der Zustimmung des Gesundheitsamtes beantragen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen. Dies gilt nicht, wenn die Umbettung auf Veranlassung des Friedhofsträgers erfolgt.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

§ 15**Grab- und Bestattungsregister**

(1) Für jeden Friedhof ist ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsregister über alle Gräber und Bestattungen sowie eine Übersicht über die Dauer der Ruhefristen und Nutzungsrechte zu führen.

(2) Die zeichnerischen Unterlagen (Belegungsplan) sind stets zu aktualisieren.

Vierter Abschnitt: Grabstätten**§ 16****Arten der Grabstätten**

Die Grabstätten werden unterschieden in

- Reihengrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Wahlgrabstätten zur Erdbestattung und Urnenbeisetzung mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Urnengrabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Rasengrabstätten mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften.

§ 17**Reihengrabstätten**

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.

(2) Das Nutzungsrecht wird für die Dauer der Ruhezeit (§ 12) überlassen. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte ist nicht möglich.

(3) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, deren Ruhezeit abgelaufen ist, wird sechs Monate vorher bekanntgegeben und durch ein Hinweisschild auf dem jeweiligen Grab angekündigt. Desweiteren gelten die Bestimmungen des § 29.

§ 18**Wahlgrabstätten**

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, an denen das Nutzungsrecht auf Wunsch einzeln (Einzelgräber) oder zu mehreren nebeneinander (Familiengräber) für eine Nutzungszeit von 25 Jahren vergeben wird. Die Lage der Wahlgrabstätte wird mit dem Erwerber des Nutzungsrechts abgestimmt.

(2) Der Nutzungsberechtigte erwirbt das Recht, in der Grabstätte bestattet zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen in dieser Wahlgrabstätte zu entscheiden.

(3) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der festgesetzten Gebühr verlängert werden.

(4) Wird bei späteren Beisetzungen die Nutzungszeit durch die Ruhezeit (§ 12) überschritten, so ist vor der Beisetzung das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhezeit für sämtliche Grabbreiten zu verlängern. Das Nutzungsrecht wird nur um volle Jahre verlängert.

(5) Das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Nutzungsrechts an teilbelegten Wahlgrabstätten ist erst nach Ablauf der Ruhezeit möglich. Die Rückgabe ist in der Regel nur für die gesamte Grabstätte möglich. Gebühren werden nicht erstattet.

§ 19**Urnengrabstätten**

(1) In Urnenreihengrabstätten kann grundsätzlich nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) In Urnenwahlgrabstätten in besonderen Urnenfeldern (§ 9 Abs. 3c) können je Grabbreite 2 Urnen beigesetzt werden. Sind keine besonderen Urnenfelder eingerichtet, können in leere Wahlgrabstätten für Erdbestattungen 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) In bereits belegte Wahlgrabstätten für Erdbestattungen können je Grabbreite 2 Urnen zusätzlich beigesetzt werden. Die Bestimmungen des § 18 Absatz 4 gelten entsprechend.

(4) Ist die Wahlgrabstätte zuerst mit einer Urne belegt, kann kein Sarg mehr auf dieser Grabstätte beigesetzt werden.

(5) Soweit sich nicht aus dieser Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, finden die Vorschriften über Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechende Anwendung.

(6) Der Beisetzung von Urnen dient auch die Urnengemeinschaftsanlage in Penzlin. Diese besteht aus einem Rasenfeld, welches in Raster von 40 x 40 cm aufgeteilt ist und pro Raster den Platz für eine Urne vorsieht.

Nach der Bestattung wird das zuvor entfernte Rasenstück wieder eingesetzt.

Eine Bepflanzung durch den Nutzungsberechtigten ist nicht erlaubt. Der Erwerb eines Platzes in der Urnengemeinschaftsanlage zu der laut Gebührenordnung festgelegten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege, die Friedhofsunterhaltungsgebühr und die Namensnennung. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Urnengemeinschaftsanlage zu pflegen und in Stand zu halten.

Die Namen der Verstorbenen sind auf einer in der Urnengemeinschaftsanlage angebrachten Tafel festgehalten.

Eine anonyme Bestattung ist nicht zulässig. Die exakte Lage der Urnen ist in der Friedhofsverwaltung dokumentiert.

Es gilt die Ruhezeit für die Urnengrabstätten. Zum Ablegen von Blumen oder Kränzen ist ein zentraler Platz in der Urnengemeinschaftsanlage ausgewiesen.

§ 20**Rasengrabstätte**

(1) Der Erwerb einer Rasenwahlgrabstätte zu der lt. Gebührenordnung festgesetzten Gebühr, beinhaltet den Grabplatz, die Pflege

und die Friedhofsunterhaltungsgebühren. Der Friedhofsträger verpflichtet sich für die Dauer der Ruhefrist die Rasenwahlgrabstätten zu pflegen und dauernd instand zu halten.

(2) Je Grabbreite dürfen in ein leeres Rasenwahlgrab nur 1 Sarg oder 2 Urnen beigesetzt werden.

(3) Die Ersteinrichtung (Beseitigung des Hügels) und Raseneinsaat erfolgt in der Regel spätestens bis zum neunten Monat nach der Beisetzung. Nach der Erstanlage der Grabstätte sind keine weiteren Bepflanzungen auf der Grabstätte zulässig. Es kann eine Steckvase in handelsüblicher Form für Schnittblumen aufgestellt werden. Sollten es mehr als eine sein, ist die Friedhofsverwaltung zur kostenlosen Entsorgung jeder weiteren Vase, Pflanze oder Blumentopfes berechtigt. Ein Erstattungsanspruch besteht nicht. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, während der Pflege der Grabstätte die Vase zeitweise zu entfernen.

(4) Die Kenntlichmachung der Grabstellen erfolgt durch ein Grabmal in der Höhe von 50 cm und in der Breite von 40 cm.

(5) Vor Einbringung des Grabsteins hat der Steinmetz einen schriftlichen Antrag mit der Skizze und den Maßen der Friedhofsverwaltung in geeigneter Weise zur Genehmigung vorzulegen.

(6) Für den Erwerb des Grabmals in der geforderten Form ist der Nutzungsberechtigte zuständig.

(7) Für Rasenwahlgrabstätten gelten ebenso die Bestimmungen des § 18.

Fünfter Abschnitt: Friedhofskapelle und Kirchen

§ 21

Nutzung der Friedhofskapelle

(1) Die Friedhofskapelle ist für Trauerfeiern bestimmt.

(2) Bei Bestattungen ohne Mitwirkung der Kirche darf die Ausstattung der Friedhofskapelle nicht verändert werden. Insbesondere dürfen das Kreuzifix und andere christliche Symbole nicht verändert, verdeckt oder entfernt werden.

(3) Das Öffnen und Schließen der Friedhofskapelle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.

(4) Särge der an anzeigenpflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Arztes geöffnet werden.

Über die Öffnung von Särgen, die über eine größere Entfernung oder über einen längeren Zeitraum transportiert wurden, entscheidet ebenfalls der Amtsarzt.

§ 22

Ausschmückung der Friedhofskapelle

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Friedhofskapelle kann sich der Friedhofsträger vorbehalten.

Sechster Abschnitt: Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 23

Mindeststärke der Grabmale

In Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften beträgt die Mindeststärke der Grabmale:

- ab 0,40 m bis 0,70 m Höhe 0,12 m,
- ab 0,70 m bis 1,00 m Höhe 0,14 m,
- ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe 0,16 m
- über 1,50 m Höhe 0,18 m.

Voraussetzung ist jeweils eine ordnungsgemäße und standsichere Verdübelung.

§ 24

Zustimmungserfordernis für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen und Einfassungen

(1) Grabmale sollen sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen und in ihrer Gestaltung und Aussage mit christlichen Glaubensgrundsätzen vereinbar sein.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und baulichen Anlagen (Grabeinfassungen) bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Dem Antrag ist der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung zweifach beizufügen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und Symbole im Maßstab 1:1 zweifach vorzulegen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

(4) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 25

Anlieferung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung der genehmigte Aufstellungsantrag vorzulegen. Die Friedhofsverwaltung muss die Möglichkeit haben, die Grabmale vor ihrer Aufstellung auf dem Friedhof zu überprüfen.

§ 26

Fundamentierung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale sind nach den in den Versetzrichtlinien des Bundesinnungsverbandes in der jeweils gültigen Fassung festgelegten, allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt ist.

§ 27

Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen gefährdet, sind die Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen in Stand zu setzen oder zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren.

Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und Grabmale bedeutender Persönlichkeiten

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen sowie Grabmale und bauliche Anlagen bedeutender Persönlichkeiten oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Sowohl die Grabstätten, die mit derartigen Grabmalen oder baulichen Anlagen ausgestattet sind, als auch die betreffenden Grabmale und baulichen Anlagen selbst, können nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung verändert werden.

Vor Erteilung der Zustimmung sind gegebenenfalls die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 29

Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale einschließlich des Sockels bzw. Fundamentes und sonstige bauliche Anlagen durch die Nutzungsberechtigten zu entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abzuräumen oder abräumen zu lassen. Den Nutzungsberechtigten steht eine Entschädigung für abgeräumte Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen nicht zu. Sofern Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen von dem Friedhofsträger oder in seinem Auftrag abgeräumt werden, können die Nutzungsberechtigten zur Übernahme der Kosten herangezogen werden.

Siebter Abschnitt: Gestaltung und Pflege der Grabstätten

§ 30

Gestaltung und Instandhaltung der Grabstätten

(1) Alle Grabstätten sind so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des christlichen Friedhofs gewahrt werden. Dementsprechend sind die Grabstätten herzurichten und dauernd instand zu halten. Dies gilt auch für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.

(2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Hecken sind so zu pflanzen, dass sie im Wachstum nicht über die Grabstättengrenze hinaus ragen und eine Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

(3) Für die Herrichtung und Instandhaltung sowie Abräumung ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit Ablauf des Nutzungsrechts, bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten mit Ablauf der Ruhezeit. Jede wesentliche Änderung der Gestaltung der Grabstätte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Der Antragsteller hat auf Verlangen sein Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Angehörigen und Bekannten der Verstorbenen darf der Zutritt zu der Grabstätte und das Ablegen von Blumen und Gestecken nicht verwehrt werden. Die einheitliche Gestaltung der Grabstätte darf dadurch nicht gestört werden.

(5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen auf dem Friedhof zugelassenen Gärtner beauftragen. Die Friedhofsverwaltung kann im Rahmen des Friedhofszwecks die Herrichtung und die Pflege übernehmen.

(6) Wahlgrabstätten sind innerhalb von sechs Monaten nach Erwerb des Nutzungsrechts, Reihengrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung zu bepflanzen bzw. gärtnerisch herzurichten.

(7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

(9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, im Grabschmuck, bei Grabeinfassungen und Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden.

Ausgenommen von diesem Kunststoffverbot sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Ganzflächige Abdeckung der Grabstätten mit Stein oder steinähnlichen Materialien ist unzulässig.

(11) Das Einzäunen von Grabstätten mit Gittern oder Draht- und Holzzäunen ist nicht erlaubt.

§ 31

Vernachlässigung der Grabstätten

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 30 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Pflege hingewiesen. Außerdem wird der unbekannte Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Die Friedhofsverwaltung kann auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, ein ebenen und einsäen. Weiter kann sie Grabmale und sonstige bauliche Anlagen auf Kosten des Nutzungsberechtigten beseitigen lassen. Die Ruhezeit wird hiervon nicht berührt.

(2) Ist der Verantwortliche bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist ihm ein Entziehungsbescheid zuzustellen. Darin wird er aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Bleibt die Aufforderung unbeachtet kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten die Grabstätte abräumen, ein ebenen und einsäen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

Achter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 32

Durchführung datenschutzrechtlicher Vorschriften

Zur Bewirtschaftung und Verwaltung der Friedhöfe und zur Festsetzung und Einziehung von Gebühren dürfen vom Friedhofsträger oder in seinem Auftrage die zu den vorgenannten Zwecken erforderlichen personenbezogenen Daten der Verstorbenen und der Nutzungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 33

Alte Rechte

(1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sowie solche mit einer längeren als der nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung für Wahlgrabstätten vorgesehenen Dauer enden am 31. Dezember 2018. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhefrist des zuletzt beigesetzten Verstorbenen. Die Verlängerung des Nutzungsrechts über den 31. Dezember 2018 hinaus ist nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung gegen Entrichtung der dafür vorgesehenen Gebühr möglich.

§ 34

Pastorengrabstätten

(1) Pastorengrabstätten und andere für die Geschichte der Kirchengemeinde bedeutsamen Grabstätten sollen erhalten bleiben.

(2) Sind Angehörige des verstorbenen Pastors nicht mehr ausfindig zu machen und droht eine Verwahrlosung der Grabstätte, soll die Kirchengemeinde die Verpflichtung für die Grabpflege übernehmen.

§ 35 Gebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend.

§ 36 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Teile von Friedhöfen oder einzelne Grabstätten dürfen nur aufgehoben werden, wenn alle Mindestruhezeiten abgelaufen sind.

(2) Friedhöfe oder Friedhofsteile können für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung). In diesem Fall finden auf dem geschlossenen Friedhofsteil keine weiteren Bestattungen statt. Soweit durch Schließung eines Friedhofsteiles das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Zusätzliche Kosten entstehen dem Nutzungsberechtigten dadurch nicht.

(3) Der Friedhofsträger kann das Friedhofsgelände auch einer anderen Verwendung zuführen (Entwidmung), wenn diese nach Abwägung aller in Betracht kommenden Kriterien geboten ist. Der Beschluss des Kirchengemeinderates über die Entwidmung des Friedhofes oder einer Friedhofsfläche bedarf der Genehmigung durch den Kirchenkreisrat gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 10 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Die Entwidmung hat zur Folge, dass das Grundstück oder einzelne Grabstätten ihre Eigenschaft als Ruhestätte verlieren. Die Bestatteten werden, falls die Ruhe- bzw. Nutzungsfrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers umgebettet.

(4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Umbettungen werden den Nutzungsberechtigten mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt, soweit deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(5) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf dessen Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

(6) Auf Antrag kann die Umbettung bereits Bestatteter verlangt werden, wenn durch die Schließung ein noch lebender Familienangehöriger nicht in dem gemeinsamen Familiengrab bestattet werden kann.

§ 37 Rechtsbehelfe

(1) Der Empfänger eines vom Friedhofsträger oder im Auftrag des Friedhofsträgers erlassenen Bescheides nach Maßgabe der Friedhofsordnung oder der Friedhofsgebührenordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch gegen diesen Bescheid beim Friedhofsträger oder bei der Zentralen Friedhofsverwaltung Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow einlegen.

(2) Der Friedhofsträger oder die Zentrale Friedhofsverwaltung ändert auf den Widerspruch seinen Bescheid ab oder leitet den Widerspruch sowie den ihm zugrundeliegenden Bescheid mit einer Stellungnahme an die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow, Domstr. 16, 18273 Güstrow weiter. Die Kirchenkreisverwaltung AS Güstrow entscheidet durch Widerspruchsbescheid. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

§ 38 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsordnung einschließlich Anlagen tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit ergänzt und abgeändert werden.

(2) Gleichzeitig treten die bisherige Friedhofsordnung und alle übrigen entgegenstehenden Bestimmungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow am 12. November 2013.

(Siegel)

Pastor Hartmuth Reincke
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Karl-Hermann Nestler
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 18. Dezember 2013.

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn und Groß Flotow vom 29.10.2013

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 36 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe in Penzlin, Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn und Groß Flotow. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

(2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner

(3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen

wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren Friedhof Penzlin
- 1.1. Reihengrabstätte
- für Särge bis 1,20 m Länge für 25 Jahre230,00 EUR
- für Särge über 1,20 m Länge für 25 Jahre255,00 EUR
- 1.2. Wahlgrabstätten
- Kategorie I. je Grabbreite für 25 Jahre350,00 EUR
- Kategorie II. je Grabbreite für 25 Jahre375,00 EUR
- Am Hauptweg je Grabbreite für 25 Jahre400,00 EUR
- Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre200,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Kategorie I pro Jahr und Grabbreite14,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Kategorie II pro Jahr und Grabbreite15,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte Am Hauptweg pro Jahr und Grabbreite16,00 EUR
- Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte pro Jahr und Grabbreite10,00 EUR
- 1.3. Urnengemeinschaftsanlage inklusive Pflege und Friedhofsunterhaltung1000,00 EUR
- 1.4. Wahlgrabstätte in Rasenlage mit Verlängerungsmöglichkeiten
- für Särge für 25 Jahre je Grabbreite1400,00 EUR
- Nacherwerb pro Jahr je Grabbreite56,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite850,00 EUR
- Nacherwerb pro Jahr je Grabbreite42,50 EUR
- 1.5. Rasengrabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit
- für Särge für 25 Jahre1300,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre780,00 EUR
2. Grabnutzungsgebühren Friedhof Groß Lukow, Lübkow, Krukow, Lapitz, Mollenstorf, Marihn und Groß Floto
- 2.1. Reihengrabstätte
- für Särge für 25 Jahre179,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre128,00 EUR
- 2.2. Wahlgrabstätten
- für Särge je Grabbreite für 25 Jahre200,00 EUR
- für Urnen je Grabbreite für 20 Jahre160,00 EUR
- Widererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte
- Pro Jahr und Grabbreite8,00 EUR
- 2.3. Wahlgrabstätte in Rasenlage mit Verlängerungsmöglichkeiten

- für Särge für 25 Jahre je Grabbreite1400,00 EUR
- Nacherwerb pro Jahr je Grabbreite56,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite850,00 EUR
- Nacherwerb pro Jahr je Grabbreite42,50 EUR
- 2.4. Rasengrabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit
- für Särge für 25 Jahre1300,00 EUR
- für Urnen für 20 Jahre780,00 EUR
3. Friedhofsunterhaltungsgebühr
- Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt15,00 EUR
4. Benutzungsgebühren
- Benutzung der Kapelle (incl. Reinigung)150,00 EUR
- Kapellendekoration30,00 EUR
5. Verwaltungsgebühren
- Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde10,00 EUR
- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals und sonstiger baulicher Maßnahmen und Einfassungen30,00 EUR
- Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr40,00 EUR
- Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung5,00 EUR
6. Bestattungsgebühren
- für eine Sargbestattung350,00 EUR
- für eine Urnenbestattung150,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

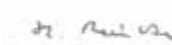
Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

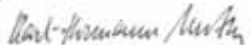
§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom ... sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Penzlin-Groß Lukow am 12. November 2013.


Pastor Hartmuth Reincke
(Name in Blockschrift)
Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates



Karl-Hermann Nestler
(Name in Blockschrift)
weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung, wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 18. Dezember 2013.

Kirchengemeinde Penzlin / Groß Lukow

Ohne Gottesdienst kein Sonntag
Ohne Sonntag
kein Gottesdienst

**Wir laden Sie/Euch herzlich ein
zu folgenden Gottesdiensten:**

16.02.	09:00 Uhr	Kirche Mollenstorf
	10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
23.02.	09:00 Uhr	Kirche Mollenstorf
	10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
02.03.	10:00 Uhr	Kirche mit dem Bodenseehof-Team in der Kirche von Mollenstorf
	14:00 Uhr	Puchow
05.03.	19:00 Uhr	Gemeindehaus Penzlin - Aschermittwoch
09.03.	09:00 Uhr	Kirche Gr. Lukow
	10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
	14:00 Uhr	Kirche Krukow
16.03.	09:00 Uhr	Kirche Marihn
	10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
	14:00 Uhr	Kirche Lapitz
23.03.	09:00 Uhr	Kirche Gr. Lukow
	10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
	14:30 Uhr	Kirche Lübkow
30.03.	09:00 Uhr	Kirche Mollenstorf
	10:30 Uhr	Gemeindehaus Penzlin
	14:00 Uhr	Puchow

Offene Kinder- und Jugendarbeit im Gutshaus Ave

- **Kinderstunde** montags 17 - 18 Uhr mit Geschichten aus der Bibel, Liedern, Spielen, Gemeinschaft erleben ...
- **Jugendtreff** samstags von 18 bis 20 Uhr abwechselnd in der Turnhalle Penzlin bei Spiel und Sport und im Gutshaus: Gespräche über Gott und die Welt, Gesang, gutes Essen und vieles mehr...
- **Pfadfindertreffen** dienstags von 16:30 bis 18 Uhr für Grundschul Kinder

Herzliche Einladung an die Christenlehre Kinder:

- montags 15 bis 15:45 Uhr Vorschulkinder und Erstklässler
- dienstags in Marihn von 16 bis 17 Uhr im Speicher
- donnerstags von 15:30 bis 16:15 Uhr
2. bis 3. Klasse
- Donnerstags von 16:30 bis 17:30 Uhr
4. bis 6. Klasse
- Dienstag wieder Flöten- und Klavierunterricht nach Vereinbarung mit Frau Möller

Konfirmandenunterricht:

22.02.2014	Fahrt zum Bibelmuseum Barth
01.03.2014	9 Uhr Möllenhagen

Kirchenmusik:

Posaunenchor	Donnerstag	von 19:00 bis 20:30 Uhr
Kirchenchor	Mittwoch	von 19:30 bis 21:00 Uhr

Gottesdienst im Pflegeheim:

20.2. und 13.3. um 15:30 Uhr

Gemeindenachmittage:

27.2. und 27.3. um 14:30 Uhr Penzlin

Gesprächskreis über Fragen des Glaubens:

27.3. um 19:30 Uhr Gemeindehaus Penzlin

Bibelwochen: Texte aus 1. Mose Kapitel 37-50

10., 12., 13.2.	19:00 Uhr	Marihn
26. bis 28.2.	17:00 Uhr	Puchow
17. bis 19.3.	17:00 Uhr	Groß Lukow

Weltgebetstag der Frauen

am 7.3. um 19 Uhr im Gemeindehaus Penzlin
Aus Ägypten „Wasserströme in der Wüste“

Wir grüßen Sie/euch mit dem Monatsspruch für Februar:

„Redet, was gut ist, was erbaut und was notwendig ist, damit es Segen bringe denen, die es hören.“

Eph. 4,29“

Internationale Gäste im Gutshaus Ave

Vom 26.02. - 02.03.2014 wird wieder ein internationales Team der Bibelschule Bodenseehof im Gutshaus Ave zu Gast sein. Die Studenten gestalten ein buntes Programm für Jung und Alt, zu dem jeder herzlich eingeladen ist:

Do., 27.02.14

19:00 Uhr Abend für Blaukreuzgruppen und Interessierte aus der Region

Fr., 28.02.14

19:30 Uhr Jugendabend

Sa., 01.03.14

9 Uhr Konfirmandenvormittag in Möllenhagen

Sa., 01.03.14

14:00 Uhr Kindernachmittag für Grundschul Kinder

Sa., 01.03.14

19:30 Uhr Jugendabend

So., 02.03.14

10:00 Uhr Abschlussgottesdienst für Jung und Alt in der Kirche in Mollenstorf

Seien Sie uns herzlich willkommen und schauen einfach vorbei.



Die Einsatzgruppe vom letzten Besuch März 2013.

Kirchengemeinde Wulkenzin-Weitin (Alt Rehse, Mallin, Passentin)

Gottesdienste im Februar/März

Sonntag, 23.02.

10:00 Uhr Kirche Weitin Gottesdienst

Sonntag, 02.03.

10:00 Uhr Pfarrhaus Wulkenzin Gottesdienst

Sonntag, 09.03.

10:00 Uhr Kirche Weitin Gottesdienst mit Chor

Sonntag, 16.03.

10:00 Uhr Winterkirche Alt Rehse Gottesdienst

Kindertreff: Sonnabend, 22. Februar, von 9:30 - 11:30 Uhr im Pfarrhaus Wulkenzin

Kindernacht: Freitag, 28. Februar bis Sonnabend, 1. März in der Pfarrscheune Wulkenzin

Kultur in der Pfarrscheune:

Sonnabend, 22. Februar, ab 19 Uhr Fasching, Thema: Weltreise

Bibelwoche am 19., 20. und 21. Februar jeweils um 19:30 Uhr im Büro des Heilpädagogischen Wohnheims, Hofstr. 4 in Weitin

Verschiedenes



Wohnen in Penzlin

Die Wohnungseigentumsgesellschaft Penzlin mbH vermietet

**Wohnungen zu günstigen Mietpreisen
in der Großen Straße 5 - 7, z. B.**

2-Raumwohnung

47,30 qm Wohnfläche
monatliche Kaltmiete 145,00 EUR zzgl. NK
Kautions 145,00 EUR
Balkon, Küche und Bad mit Fenster

3-Raumwohnung

58,40 qm Wohnfläche
monatliche Kaltmiete 180,00 EUR zzgl. NK
Kautions 180,00 EUR
Balkon, Küche und Bad mit Fenster

Weitere Angebote

3-Raumwohnung Stavenhagener Str. 7

3. Etage, 58,50 qm Wohnfläche
monatliche Kaltmiete 260,00 EUR zzgl. NK
Kautions 260,00 EUR, sofort beziehbar
Küche und Bad mit Fenster

2-Raumwohnung Stavenhagener Str. 3

1. Etage, 52,51 qm Wohnfläche
monatliche Kaltmiete 200,00 EUR zzgl. NK
Kautions 200,00 EUR, sofort beziehbar
Küche mit Fenster

Auskünfte erteilt Frau Rückert unter 03962 221777.

Sonstige Informationen

Hilfsangebot

Sucht- und Drogenberatungsstelle auch in Penzlin

Ort: Diakonie-Sozialstation
Am Wall 7
17217 Penzlin

Sprechzeit: jeden 2. Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr
(ungerade Kalenderwoche)
Ansprechpartnerin vor Ort: Frau Kerstin Hammer (geb. Kley)

Evangelische Suchtkrankenhilfe M-V gGmbH
Sucht- und Drogenberatungsstellenverbund Müritzer

Hauptsitz: 17192 Waren, Mozartstraße 22
Telefon: 03991 664380

GUT INFORMIERT
durch die Heimat- und Bürgerzeitung

WERBUNG die ankommt

Ich bin telefonisch für Sie da.

Doreen Mahncke

Tel. 039931/ 5 79 57

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow

Telefon: 03 99 31/5 79-0

Fax: 03 99 31/5 79-30

e-mail: d.mahncke@wittich-sietow.de · Internet: www.wittich.de

**VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH KG**



TREFFPUNKT
DEUTSCHLAND

Einfach mal durchatmen,
auch wenn einem der Ausblick
den Atem raubt!

Mein Deutschland



Entdecken Sie die schönsten Orte Deutschlands und genießen Sie einen unvergesslichen Urlaub im eigenen Land! Lassen Sie sich von unseren Urlaubsmagazinen inspirieren.

Mehr Informationen unter www.ebook.wittich.de.

Sie Informieren - wir drucken.

„Der neue Personalausweis“

Bestellen Sie jetzt die aktuelle Informationsbroschüre
für Ihr Einwohnermeldeamt.

Die Broschüre bieten wir in drei Varianten an.

Variante 1	Variante 2	Variante 3
DIN A4	DIN A5	DIN A4
zum ePaper	zum ePaper	zum ePaper
Papier: Zweifarbiges Papier	Papier: Bildendruckpapier	Papier: Bildendruckpapier
Umfang: 8 Seiten	Umfang: 16 Seiten	Umfang: 8 Seiten
Preis inkl. MwSt und Versandkosten	Preis inkl. MwSt und Versandkosten	Preis inkl. MwSt und Versandkosten
1000 Exemplare nur 96,30 Euro	1000 Exemplare nur 176,35 Euro	1000 Exemplare nur 176,35 Euro
weitere 1000 Exemplare nur 64,20 Euro	weitere 1000 Exemplare nur 149,80 Euro	weitere 1000 Exemplare nur 149,80 Euro

VERLAG + DRUCK



LINUS WITTICH KG

Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow
Telefon: 03 99 31/5 79-31, Fax: 03 99 31/5 79-30
e-mail: druckerei@wittich-sietow.de
Internet: www.lw-gemeindedruck.de

Urlaub zwischen Ostsee & Müritz

Ostseeküste & Seenplatte

TREFFPUNKT
DEUTSCHLAND
Land
Fleesensee
BRANDENBURG, NÖRDLICH BRANDENBURG

und zu Besuch

im nördlichen Brandenburg

Psst ... Geheimtipp!



Unsere aktuelle Ausgabe 2014/15
kommt bald!

Reinschauen, raussuchen, raus aus dem Alltag!

Sie wollen auch noch mit dabei sein?

Lassen Sie sich von unserem netten und kompetenten Außen- oder Innendienst ein Angebot erstellen und seien Sie im „Urlaub zwischen Ostsee & Müritz und zu Besuch im nördlichen Brandenburg“ dabei!

Doreen Mahncke
039931/579-57
d.mahncke@wittich-sietow.de

Manuela Wolfinger
039931/579-47
m.wolffinger@wittich-sietow.de

Kirsten Bunge
039931/579-50
k.bunge@wittich-sietow.de

Antje Bergholz
039931/579-32
a.bergholz@wittich-sietow.de



Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
Röbeler Straße 9 · 17209 Sietow · Fax 03 99 31/5 79-30 · www.wittich.de

RÖBEL - HAFENNÄHE - ERSTBEZUG

Neue Whgn. mit Fahrstuhl für Jung + Alt, EBK bei Bedarf, gleichfalls Carport mit Box, mit großflächiger Grünanlage mit Spazierwegen auf eigenem Grundstück.

Noch frei sind:

1-Raum-Whg. mit Groß-Küchenraum	54 m ²
1-Raum-Whg. mit Terrasse	41 m ²
1 x 2-Raum-Whg. im EG mit Terrasse	67 m ²
1 x 3-Raum-Whg. mit zwei Bäder und großer Terrasse auf der Südseite	

Preise nach Besichtigung!

MARKTPLATZ 12 - 2-RAUM WOHNUNG

56 m², mod. Bad, 380,- € WM

RÖBEL - BAHNHOFSTR. 33 - ERSTBEZUG 2012

2-Raum-Whgn., 67 m² u. 34 m² mit EBK, Abstellraum, großer Trockenraum i. Keller

1-Raum-Whg. mit EBK i. EG, Warmmieten 434,- €, 392,- € und 280,- € mit EBK. Top isolierte Whgn. - sehr geringe Kosten für Hgz. + WW (o.a. Warmmieten reduzieren sich um 30,- - 35,- € bei Übernahme der Gaskosten, da jede Whg. eine eigene Therme für Hgz. + WW hat!)

Tel. 039931 59128 oder 0176 64255223

BEILAGENHINWEIS

Diese Ausgabe enthält eine Beilage von

Küchenhaus Gumzow





Ihre Chance zur Bikini-Figur!

Unterstützen Sie Ihre Diät jetzt mit den natürlichen **Sättigungskapseln** der Lopa MED. Zur Gewichtskontrolle oder zur effektiven Behandlung von Übergewicht.

Jetzt in Ihrer Apotheke!
PZN-7772987 **CE** 0197

Lopa MED
pharma food

Impressum

Mitteilungsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Kommunalverwaltung

Die Heimat- und Bürgerzeitung erscheint monatlich in einer Auflage von 3.450 Exemplaren und wird in alle Haushalte des Amtes Penzliner Land kostenlos verteilt.

Verlag + Satz:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG

Druck:

Röbeler Straße 9, 17209 Sietow

Druckhaus WITTICH

An den Steinenden 10, 04916 Herzberg/Elster

Tel. 03535/489-0

Telefon und Fax:

Anzeigenannahme:

Tel.: 039931/57 90

Fax: 039931/5 79-30

Redaktion:

Tel.: 039931/57 9-16

Fax: 039931/57 9-45

Internet und E-Mail:

www.wittich.de, E-Mail: info@wittich-sietow.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelheft gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Ein Abonnement außerhalb des Amtsgebietes kann über das Amt Penzliner Land zum Preis von 30,- EURO pro Jahr bezogen werden. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4C-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.

Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder, Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Verantwortlich:

Amtlicher Teil:

Der Amtsvorsteher

Außeramtlicher Teil:

Mike Groß (V. i. S. d. P.)

Anzeigenteil:

Jan Gohlke

Erscheinungsweise:

monatlich, wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt

Auflage:

VERLAG + DRUCK

3.450 Exemplare

LINUS WITTICH KG
Heimat- und Bürgerzeitungen





Fliesenarbeiten
Treppenstufen · Fensterbänke
Grabmale · Einfassungen

Inh. Andreas Kühn
Tel. 03991/12 56 08
 Falkenhäger Weg 12
 17192 Waren/Müritz

Kommunalwahlen 2014

Werbung schon gedruckt?

Wir drucken und gestalten
 Ihre Wahlwerbung!

Plakate, Wahlschilder,
 Flyer, Infobroschüren,
 Banner, Stimmzettel uvm.

Alles aus einer Hand!
 Rufen Sie uns an: Tel. 039931/579-31



Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 Röbbeler Straße 9, 17207 Sietow
 info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Müritz Taxi

• Fahrten für alle
 Anlässe im privaten
 und gewerblichen
 Bereich
 • Krankenfahrten
 für alle Kassen



03991

Fragen
 Sie uns!

15 000

Fax: 03991 150015
 Inhaberin: Rita Sabielny



GRANIT & MARMOR
TREPPEN
FENSTERBÄNKE
NATURSTEINPLATTEN
STEINMETZARBEITEN
GRABMALE +
EINFASSUNGEN

Glienholzweg 6 A, 17207 Röbel/Müritz
 Tel. 03 99 31/5 09 06
 Fax 03 99 31/5 12 79
naturstein-wagner@t-online.de
www.naturstein-wagner.de

Außendienst

für den Bereich West-Mecklenburg

Stellen Sie jetzt die Weichen für Ihre Zukunft ...

Wir sind ein erfolgreiches und expandierendes Unternehmen im Verlagswesen und geben ca. 75 Mitteilungsblätter für Städte und Gemeinden in Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sowie verschiedene Sonderpublikationen heraus.

Wir suchen für unseren Verlag in Sietow
 eine/n Mitarbeiter/in im

Außendienst

Bereich MST

Ihr Aufgabengebiet umfasst die Akquisition von Neukunden sowie die Betreuung unseres vorhandenen Kundenstammes. Sie arbeiten in einem dynamischen Team an einem sicheren Arbeitsplatz bei leistungsorientiertem Verdienst.

Anforderungen/Voraussetzungen:

- sicherer Umgang mit EDV
- Zuverlässigkeit
- möglichst kaufmännische Ausbildung oder Erfahrung im Außendienst
- Führerschein

Wir bieten:

- sichere Perspektive für die Zukunft
- übertarifliche Sozialleistungen
- leistungsorientierten Verdienst
- Bereitstellung der Arbeitsmittel (Dienstwagen/EDV)

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte an:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 z. H. der Geschäftsleitung, Röbbeler Straße 9
 17209 Sietow, info@wittich-sietow.de

WARUM NICHT PENZLIN?

2-Raum-Wohnung im 2. OG/Dachgeschoss 80 m²

Puchower Chaussee 32, mit Stadtblick
 große Küche und großes Bad mit Fenster
 PKW-Stellplatz, Abstellraum, Wäschetrockenplatz
 auf dem Hof

Kaltmiete 365,- € zzgl. NK ca. 175,- €

Auskunft unter 0171/6436005

Nebenverdienst!

Zusteller/in gesucht!

Interessiert?

Dann schicken Sie den ausgefüllten Coupon bitte an

Verteilerkontor GmbH
Ihre Zusteller in M-V

Lindenweg 3 · 18198 Stäbelow · Tel.: 03 82 07/ 75 90 16 · Fax 03 82 07/75 90 50

Name _____
 Straße/Hausnummer _____
 PLZ/Ort/Ortsteil _____
 Telefon _____
 Alter _____
 Beruf _____



www.wittich.de

Wellnesshotel Harmonie

★★★★

Kietzstraße 16
17192 Luftkurort Waren (Müritz)
Tel.: 03991-66950
www.hotelharmonie-waren.de

Vermittlung von Ferienunterkünften
03991-121224

Wir suchen dringendfür Kauf-
und Pachtinteressenten

**Ackerland
zu Höchstpreisen**

ackerlandmakler.de
Tel: 0385 55586466

BRANDT • WEINREICH & ABEL

Rechtsanwälte in überörtlicher Sozietät
Gesellschaft bürgerlichen Rechts

**Fachanwaltskanzlei**

Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Erbrecht
Fachanwältinnen für Familienrecht
Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Tel.: (0395) 56 91 90

Südbahnstraße 2, 17033 Neubrandenburg
www.rechtsanwalt-neubrandenburg.com



Ostergrüße

AZweb

Bequem **Familienanzeigen** online ...
gestalten und schalten

Ihre Vorteile**bei der Online-Buchung:**

- ✓ verlängerte Annahmeschlüsse
- ✓ Schalten Sie jetzt Ihre Familienanzeige

www.familienanzeigen.wittich.de

Ihre Privatanzeige mit **AZweb**



MB Bestattungshaus - Peschke

Das Bestattungshaus für jedermann

**Unser Service:**

- fachgerechte und individuelle Bedienung
- Abwicklung und Organisation kompletter Bestattungen
- Erd-, Feuer- und Seebestattungen in allen Preislagen
- Hausabholung, hygienische Grundversorgung, Klimaaufbewahrung vor Ort
- Bundesweiter schneller und zuverlässiger Kollegenservice

Gudrun & Hartmut Peschke



Tel. 03962 25900

Neubrandenburger Chaussee 16

elektro Urich
ELEKTROGERÄTE

 Verkauf/Reparatur
 Tel.: 03991/64460

P Parkplatz Gr. Burgstr. 14 (Hof)

 Große Burgstraße 27
 17192 Waren (Müritz)
 (neben Rathaus)


Bestattungshaus Engelhardt

Ihr hilfreicher Partner in schwierigen Situationen

Erd-, Feuer-, See- und Anonymbestattungen

03991 - 66 55 47 Weinbergstr. 6 17192 Waren	039932 - 47 972 Friedensstr. 30 17213 Malchow	039931 - 83 93 29 Im Ort 1 17207 Röbel
---	---	--

Vollbiologische Kleinkläranlagen

Mit Zulassung, aktueller Stand der Technik.

**Antragstellung - Planung - Lieferung
 Montage - Inbetriebnahme - Wartung**

Alles aus einer Hand, Eigenleistungen möglich.



Dichtheitsprüfungen aller Anlagen

Regionalbüro: KKS Kläranlagen, DM, WRN, NTZ
K.-D. Zampich, Kalübbe 26, 17091 Kalübbe
Tel.: 039604 / 20 99 16, Funk: 0171 510 21 45
www.wittich-sietow.de

Erfolgreiche Skatpokalverteidigung

- Anzeige -

Der letzte Seniorenpreisskat des Jahres 2013 in Penzlin bescherte dem Veranstalter am 19.12. wiederum ein volles Haus. 29 Skatfreunde, unter ihnen der 84-jährige Joseph Smuskiwicz, spielten um diese Stadtmeisterschaft in Penzlin.

Dieser Skatnachmittag, der mit einem Weihnachtsimbiss beendet wurde, führte alle Skatgegner wieder zu einer friedlichen Plauderrunde zusammen. Tolle Ergebnisse wurden bei den

12 Turnieren erspielt. Dabei erzielten die Gewinner und Platzierten 20-mal 2.000 Gewinnerpunkte und mehr.

Den höchsten Tagesgewinn erzielte Alex Kowal mit 3.017 Punkten. Gesamtsieger wurde der Pokalsieger des Jahres 2012 Skatfreund Helmut Werner mit 22.033 Punkten, gefolgt von Harry Janetzki mit 19.034 und Hans-Peter Skischally mit 18.412 Punkten. Die Gewinner erhielten von der Gaststättenleitung „Zur Polsterei“

die Pokale des Jahres 2013. Alle Teilnehmer konnten aufgrund der guten Finanzlage einen Weihnachtsbraten nach Hause bringen.



-Anzeige-

Gaststätte „Zur Polsterei“ in Penzlin

Gesamtwertung für die Spielsaison 2013



offener Skat

- | | |
|--------------------|-----------------------|
| 1. Volker Schubert | 6. Wolfgang Hagen |
| 2. Heiko Gröning | 7. Eckhardt Kretschel |
| 3. Albert Förster | 8. Roland Exner |
| 4. Harry Engel | 9. Harry Semdzik |
| 5. Arthur Kühn | 10. Helmut Werner |



Rentner Skat

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1. Helmut Werner | 6. Josef Smuskiwicz |
| 2. Harry Janetzki | 7. Rudi Odebrecht |
| 3. Peter Skischally | 8. Harry Engel |
| 4. Alex Kowal | 9. Harry Semdzik |
| 5. Lothar Kittner | 10. Günter Sünboldt |



Rommé

- | | |
|------------------|---------------------|
| 1. Hanne Liebold | 6. Monika Hagen |
| 2. Heidi Peschke | 7. Mandy Muhs |
| 3. David Hagen | 8. Petra Borchert |
| 4. Heiko Gröning | 9. Bärbel Koch |
| 5. Manuela Plehn | 10. Manuela Kreckow |

SKY-Sportbar
Tel. 03962/211941 bei Neuanmeldungen
SKY-Sportbar

Ihr FACHMANN von A-Z

Bau- & Montageservice

Mielke

Fenster - Türen - Tore - Wintergärten - Trockenbau -
Terrassenüberdachungen - Fliesenarbeiten - Innenausbau

Weg nach Afrika 1
17217 Lapitz

Tel./ Fax (0 39 62) 22 10 61
Funk (0170) 4 66 98 31

E-Mail: baumontageservicemielke@t-online.de

Umbauen, Neubauen, Ausbauen, Renovieren oder Umschulden

Sofort-Darlehen von wüstenrot

z.B. 12.500 €, monatliche Rate ab 44,79 €

Sollzins ab 2,15 % ab 2,44 % eff. Jahreszins.

Darlehen ab 5.000,- € möglich, Auszahlung 100 %,
bis 30.000,- € auch ohne Grundschuld möglich.

Wüstenrot-Service-Büro Brigitte Neumann

Puchower Chaussee 32, 17217 Penzlin

Telefon: 03962/ 257213 + Telefax: 03962/257214

Mobil: 0162/9801275

e-mail: brigitte.neumann@wuostenrot.de

Öffnungszeiten:

Montag und Donnerstag von 13.00 bis 18.00 Uhr
sowie Termine nach telefonischer Vereinbarung

wüstenrot
Partner der Württembergischen



City Café

*Viele
Leckereien
und Canapés
für Ihr
köstliches Buffet!*



Torten
für jeden
Anlass

Denken Sie bitte rechtzeitig an Ihre Bestellung.

Inh. Veronika Schwenn

Warener Str. 1 · 17217 Penzlin · Tel. 0 39 62 / 22 10 12

Alms-Apotheke
Ihr Partner seit 1710

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962/
210256



Gutschein 10% Rabatt
Alms-Apotheke

Große Str. 52
17217 Penzlin
Tel. 03962 / 210256



auf alle Produkte außer
verschreibungspflichtige Arzneimittel*

*Gültig vom 17.02. - 17.03.2014 - 1 Artikel pro Gutschein

Schrotthandel & Transportservice

André Herrmann
Warener Chaussee 9a
17217 Penzlin



Email: schrotthandelundtransporte@yahoo.de

- Ankauf von Alt- und Halbmatalen
- Ankauf von Elektrotechnik u. KFZ-Batterien (keine Kühlschränke und Monitore)
- Kostenlose Hausschrottahholung
- Ankauf von Altpapier (keine Pappe)
- Transporte jeglicher Art
- Entsorgungs- und Entkernungsarbeiten
- Verkauf und Lieferung von Kaminholz

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Freitag von 10.00 - 16.30 Uhr
Samstag von 09.00 - 11.30 Uhr
& nach Vereinbarung

Tel.: 0151-21 72 83 80